

Die Landrätin

Kreis Soest . Postfach 17 52 . 59491 Soest

Zustellungsauftrag

Berlingsen Wind GbR
vertr. d. Herrn Karl Hendrik Bömer,
vertr. d. Herrn Andreas Düser
Hauptstraße 22
59469 Ense

Bauen und Immissionsschutz

Gebäude Hoher Weg 1 – 3 . 59494 Soest

Name	Harald Münstermann
Durchwahl	02921 30-3822
Zentrale	02921 30-0
Telefax	02921 302395
Zimmer	2.019
E-Mail	immissionsschutz@kreis-soest.de
Internet	www.kreis-soest.de

Soest, **20. Juni 2025**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
63.03.1041-63.91.01-20240936

Arbeitsstättennummer
0019961

Genehmigungsbescheid

Antragsteller: Berlingsen Wind GbR, vertr. d. Herrn Karl Hendrik Bömer, vertr. d. Herrn Andreas Düser, Hauptstraße 22, 59469 Ense

Maßnahme / Vorhaben: Antrag gem. §§ 4 und 6 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (Mo047) des Typ Enercon E-175 EP5 E1 mit 132,46 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung

Eingang: 04.12.2024

Sehr geehrter Herr Bömer,
sehr geehrter Herr Düser,

das mit Schreiben vom 26.02.2025 versagte gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Möhneseesee wird gem. § 73 Abs. 1 Bauverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) i.V.m. Abs. 1 § 36 Abs. 2 S. 3 Baugesetzbuches (BauGB) ersetzt.

Hiermit erteile ich auf Ihren Antrag vom 04.12.2024 gem. §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV),

die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (Mo047) vom Typ Enercon E-175 EP5 E1 mit 132,46 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung.

in 59519 Möhneseesee, Gemarkung Berlingsen, Flur 17, Flurstücke 39.

Gliederung

1.	Genehmigungsumfang	4
1.1.	Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage	4
1.2.	Eingeschlossene Genehmigungen	4
1.3.	Fortdauer der bisherigen Genehmigungen	4
2.	Antragsunterlagen	5
3.	Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise.....	9
3.1.	Bedingung	9
3.2.	Allgemeines	9
3.3.	Bereithaltung der Genehmigung	9
3.4.	Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn	9
3.5.	Anzeigepflicht	10
	Anzeige über den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage(n):.....	10
	Anzeige über die Stilllegung der Anlage(n):.....	10
3.6.	Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz.....	10
3.7.	Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz	10
3.8.	Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz	12
3.9.	Nebenbestimmungen zum Wasserrecht	17
3.10.	Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz.....	17
3.11.	Nebenbestimmungen zum Abfallrecht	22
3.12.	Hinweise zum Bodenschutz	23
3.13.	Nebenbestimmung zum Denkmalschutz.....	23
4.	Hinweise	24
5.	Gründe.....	25
5.1.	Sachverhalt.....	25
5.2.	Genehmigungsverfahren	26
	5.2.1 Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV.....	26
	5.2.2 Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)	26
	5.2.3 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	27
5.3.	FFH-Verträglichkeit.....	27
5.4.	Standortbeschreibung.....	28
5.5.	Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen.....	28
	5.5.1. Bauplanungsrecht	28
	5.5.2. Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens	29
	5.5.3. Bauordnungsrecht.....	30
5.6.	Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen – Schutzgut Mensch	31
	5.6.1 Schallimmissionen	32
	5.6.2 Schattenwurf.....	32
	5.6.3 Lichtimmissionen	33

5.7.	Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen – Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	34
5.7.1.	Habitat/Natura 2000-Gebiete.....	36
5.7.2.	Artenschutz	36
5.7.3.	Besonderer Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG)	36
5.7.4.	WEA-empfindliche Arten: Rotmilan	37
5.7.5.	Nicht WEA-empfindliche planungsrelevante Arten: Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Wirbellose, Pflanzen	38
5.7.6.	Nicht planungsrelevante Vogelarten und sonstige Arten	38
5.7.7.	WEA - empfindliche Fledermausarten	39
5.7.8.	Schutz vor baubedingten Auswirkungen.....	56
5.7.9.	Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	56
5.7.10.	Eingriff in den Naturhaushalt (nach §§ 14 ff. BNatSchG)	57
5.7.11.	Landschaftsbild	58
5.7.12.	Berücksichtigung bei der Entscheidung.....	58
5.8.	Schutzgut „Fläche, Boden“ inkl. Abfallwirtschaft	58
5.8.1.	Bodenversiegelung und Bautätigkeit	58
5.8.2.	Abfall	60
5.9.	Schutzgut Wasser	60
5.10.	Schutzgut „Luft, Klima“	62
5.11.	Schutzgut „Landschaft (Landschaftsbild, Erholungsfunktion)“	62
5.12.	Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“	64
5.13.	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	66
6.	Kostenentscheidung	67
7.	Rechtsgrundlagen.....	68
8.	Ihre Rechte	69

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. Genehmigungsumfang

1.1. Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nenn-Leistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019962	Enercon E-175 EP5	6.000	132	175	Mo047	440.509 5.706.559	Berlingsen	17	39

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle(n) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den Anforderungen zu diesem Bescheid. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Punkt 2 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

1.2. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
- Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes Kreis Soest nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

1.3. Fortdauer der bisherigen Genehmigungen

Die Nebenbestimmungen des Vorbescheids des Kreises Soest vom 08.11.2024 mit dem Az.: 63.03.1041-63.91.01-20240043 gelten für alle übrigen Bereiche weiterhin fort, soweit mit dieser Genehmigung keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden.

2. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten, gekennzeichneten Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Lfd.-Nr.:	Bezeichnung:	Seite in den digitalen Antragsunterlagen:
1	Inhaltsverzeichnis, Übereinstimmungserklärung vom 03.12.2024	1
2	Antrag auf Genehmigung, Formular 1	8
3	Projektkurzbeschreibung	10
4	Bauantrag	20
5	Baubeschreibung vom 10.12.2024	22
6	Bauvorlagebescheinigung	25
7	Herstell- und Rohbaukosten E-175 EP5-HST-132-FB-C-01	26
8	Ermittlung der Gesamtinvestitionskosten	27
9	Auszug Deutsche Grundkarte 1:25.000	28
10	Auszug Amtliche Basiskarte 1:5.000	29
11	Lageplan 1:1.000	31
12	Übersichtsplan 1:2.000	33
13	Abstandsflächenberechnung	35
14	Hindernisangaben für die Luftfahrtbehörden	36
15	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen ENERCON Windenergieanlage E-175 EP5 132 m Hybrid-Stahlurm Prototyp	38
16	Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlage E-175 EP5	73
17	Technisches Datenblatt Enercon E-175 EP5 Turm	94
18	Technisches Datenblatt Enercon E-175 EP5 Fundament	95
19	Technisches Datenblatt Enercon E-175 EP5 Übersichtszeichnung	
19	Technisches Datenblatt Enercon E-175 EP5 Gondelabmessungen	93
20	Technisches Datenblatt Enercon E-175 EP5 Übersichtszeichnung	96
21	Technisches Datenblatt Enercon E-175 EP5 Gondelschnitt	97
22	Technisches Datenblatt Enercon E-175 EP5 Farbgebung	99
23	Technisches Datenblatt Enercon E-175 EP5 Netzanschlussvariante	101
24	Technisches Datenblatt Enercon E-175 EP5 Wassergefährdende Stoffe	120
25	Technisches Datenblatt Enercon E-175 EP5 Abfallmenge	140
26	Stellungnahme Abfallentsorgung	141
28	Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen	143
29	Technische Beschreibung Schattenabschaltung	144
30	Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-0-0	149
31	Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-NR-07-0	163
32	Technische Beschreibung Schallreduzierung ENERCON Plattform Independent Control System (PI-CS)	172

Lfd.-Nr.:	Bezeichnung:	Seite in den digitalen Antragsunterlagen:
33	Schalltechnischer Bericht R-2-2024-0002.01 über die Geräuschsituation in der Nachbarschaft von drei geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 am Standort 59519 Möhnensee Berlingsen nach dem Interimsverfahren, Bericht vom 17.07.2024 der Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Bonifatiusstraße 400 in 48432 Rheine	191
34	Schattenwurfprognose Nr. R-2024-0002.02 über die optischen Immissionen in der Umgebung von drei geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 am Standort 59519 Möhnensee-Berlingsen, Bericht vom 22.07.2024 der Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Bonifatiusstraße 400 in 48432 Rheine	475
35	Technische Beschreibung Anlagensicherheit ENERCON Windenergieanlagen	1089
36	Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung, ENERCON Platform Independent Control System (PI-CS)	1096
37	Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren, TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. 8111 7247 373 D Rev. 2 vom 28.02.2022	1121
38	Technische Beschreibung Wölfel-Eisansatzerkennung ENERCON Platform Independent Control System (PI-CS)	1143
39	Technische Beschreibung Gondelpositionierung bei Eisansatz ENERCON Platform Independent Control System (PI-CS)	1163
40	Technische Beschreibung, Befuerung und farbliche Kennzeichnung	1172
41	Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	1182
42	Technische Beschreibung, Blitzschutz	1195
43	Technische Beschreibung Blattheizung	1211
44	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung von Windenergieanlagen	1227
45	Technische Beschreibung Flucht- und Rettungswege ENERCON Windenergieanlagen E-175 EP5	1232
46	EG/EU-Konformitätserklärung	1244
47	Musterkonformitätserklärung	1245
48	Technische Beschreibung Brandschutz ENERCON Windenergieanlagen EP5	1247
49	Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 mit 132 m Nabenhöhe	1252
50	Störfallverordnung – 12. BImSchV	1276
51	Rückbauverpflichtung	1277
52	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1278
53	Rückbaukostenschätzung Enercon E-175 EP5	1279
54	Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen ENERCON E-175 EP5-HST-132-FB-C-01	1280

Lfd.-Nr.:	Bezeichnung:	Seite in den digitalen Antragsunterlagen:
55	Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Möhnesee-Berlingsen Deutschland Bericht-Nr.: I17-SE-2024-587, I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29 in 25813 Husum	1478
56	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in Möhnesee Berlingsen, Kreis Soest -Teil 1 – Grundlage, Mestermann Landschaftsplanung, Brackhüttenweg 1 in 59581 Warstein-Hirschberg	1516
57	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in Möhnesee-Berlingsen, Kreis Soest Teil 2 – Vertiefende Betrachtung WEA 1, Mestermann Landschaftsplanung, Brackhüttenweg 1 in 59581 Warstein-Hirschberg	1549
58	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in Möhnesee-Berlingsen, Kreis Soest Teil 2 – Vertiefende Betrachtung WEA 2, Mestermann Landschaftsplanung, Brackhüttenweg 1 in 59581 Warstein-Hirschberg	1581
59	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in Möhnesee-Berlingsen, Kreis Soest Teil 2 – Vertiefende Betrachtung WEA 3, Mestermann Landschaftsplanung, Brackhüttenweg 1 in 59581 Warstein-Hirschberg	1614
60	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in Möhnesee-Berlingsen, Kreis Soest Teil 3 – Zusammenfassung, Mestermann Landschaftsplanung, Brackhüttenweg 1 in 59581 Warstein-Hirschberg	1645
61	Ergebnisbericht der faunistischen Kartierungen 2024 zur Errichtung von drei Windenergieanlagen in Möhnesee- Berlingsen, Kreis Soest, Mestermann Landschaftsplanung, Brackhüttenweg 1 in 59581 Warstein-Hirschberg	1672
62	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in Möhnesee-Berlingsen, Kreis Soest Teil 1 – Grundlagen und Vorprüfung, Mestermann Landschaftsplanung, Brackhüttenweg 1 in 59581 Warstein-Hirschberg	1686
63	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in Möhnesee Berlingsen, Kreis Soest Teil 2 – Vertiefende Prüfung am Standort WEA 1, Mestermann Landschaftsplanung, Brackhüttenweg 1 in 59581 Warstein-Hirschberg	1716
64	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in Möhnesee-Berlingsen, Kreis Soest Teil 2 – Vertiefende Prüfung am Standort WEA 2, Mestermann Landschaftsplanung, Brackhüttenweg 1 in 59581 Warstein-Hirschberg	1735

Lfd.- Nr.:	Bezeich- nung:	Seite in den digitalen An- tragsunterla- gen:
65	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in Möhnesee Berlingsen, Kreis Soest Teil 2 – Vertiefende Prüfung am Standort WEA 3, Mestermann Landschaftsplanung, Brackhüttenweg 1 in 59581 Warstein-Hirschberg	1755
66	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in Möhnesee Berlingsen, Kreis Soest Teil 3 – Artenschutzrechtliche Analyse und Maßnahmen zur Konfliktvermeidung, Mestermann Landschaftsplanung, Brackhüttenweg 1 in 59581 Warstein-Hirschberg	1776
67	UVP-Bericht zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in Möhnesee-Berlingsen, Kreis Soest, Mestermann Landschaftsplanung, Brackhüttenweg 1 in 59581 Warstein-Hirschberg	1792

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt:

3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise

3.1. Bedingung

Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer befristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen und bis zum vollständigen Rückbau der WEA hinterlegt zu lassen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Landrätin der Kreisverwaltung Soest (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird wie folgt festgesetzt:

Herstellungssumme WEA Typ E-175 EP5-HST-132-FB-C-01= 5.222.000 € gemäß Antragsunterlagen.

Die Sicherheitsleistung beträgt 6,5% der Gesamtinvestitionskosten 5.222.000€ (inkl. 19 % MwSt.) = 339.430 €

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Kreis Soest vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde. Auch bei einem Betreiberwechsel ist sicherzustellen, dass eine Bürgschaft in entsprechender Höhe hinterlegt bleibt.

3.2. Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften und gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

3.3. Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine Abschrift / Kopie ist an der Betriebsstätte / Anlage oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.4. Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn

Der Baubeginn der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage, muss innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung erfolgen, andernfalls erlischt die Genehmigung.

3.5. Anzeigepflicht

Anzeige über den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage(n):

Der

- Der Gemeinde Möhnesee, Hauptstraße 22, 59519 Möhnesee
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, Königstraße 22, 59821 Arnsberg

dem

- Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz – Untere Immissionsschutzbehörde
- Kreis Soest – Abteilung Umwelt – Untere Naturschutzbehörde

ist der **Zeitpunkt des Baubeginns** und der **Inbetriebnahme der Anlage** jeweils schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Behörden **mindestens zwei Wochen vor** dem beabsichtigten Baubeginn / Inbetriebnahme vorliegen.

Anzeige über die Stilllegung der Anlage(n):

Dem Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

3.6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt. Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

3.7. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

- 3.7.1. Der Baubeginn bzw. der Ausführungsbeginn sind der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten.
- 3.7.2. Die statischen Bauteile der geplanten Windenergieanlage und der Trafostation müssen einschließlich der Fundamentierung nach den für diesen Anlagentyp aufgestellten

und typengeprüften Standsicherheitsnachweisen erstellt und errichtet werden. Die Auflagen, Bedingungen und Hinweise der Prüfberichte sind vollständig zu erfüllen.

- 3.7.3. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde die schriftliche Erklärung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie/er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung zur Standsicherheit beauftragt wurde, vorzulegen.
- 3.7.4. Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, dass das Bauvorhaben entsprechend dem Standsicherheitsnachweis errichtet oder geändert wurde.
- 3.7.5. Vor Erstellung der Fundamentierung zur Feststellung der Tragfähigkeit des Untergrundes eine detaillierte Bodenuntersuchung von einem sachkundigen Ingenieurbüro durchzuführen und in einem Bodengutachten zu dokumentieren. Das Ergebnis ist dem Prüflingenieur für Baustatik abzustimmen. Das Bodengutachten ist vor Baubeginn vorzulegen.
- 3.7.6. Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit der in der statischen Berechnung zugrunde liegenden Windenergieanlagen identisch ist (Konformitätsbescheinigung), ist der Abteilung Bauen und Immissionsschutz des Kreises Soest vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.7.7. Die Windenergieanlage ist alle 2 Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen für Windenergieanlagen zu überprüfen. Prüfgrundlage der wiederkehrenden Prüfungen sind die
- Richtlinie für Windenergieanlagen des DIBt,
 - Grundsätze zur Prüfung von Windenergieanlagen des BWE-Sachverständigenbeirates,
 - Auflagen aus der Betriebsgenehmigung.

Über die Überprüfungen ist ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist der Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest vorzulegen.

Hinweis:

Wird von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährlich) Überwachung und Wartung durchgeführt, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden.

- 3.7.8. Die Windenergieanlage ist entsprechend des Gutachtens zur Eiserkennung an Rotorblättern von Enercon Windenergieanlagen durch den TÜV Nord vom 28.02.2022, Berichtsnummer 81117247373 D Rev. 2 zu errichten und zu betreiben. Die Windenergieanlagen müssen mit dem in den Antragsunterlagen beschriebenen Eiserkennung (Enercon Kennlinienverfahren) ausgestattet sein.
- 3.7.9. Spätestens eine Woche vor Erstellung der Fundamentierung ist eine Hauptuntersuchung durch einen staatlich anerkannten oder bestellten Sachverständigen für Geotechnik durchzuführen und der Bericht vorzulegen. Vor und während der Arbeiten zur Erstellung des Fundamentes sind die Ergebnisse der Hauptuntersuchung und die in den zugehörigen Berichten vorgeschlagenen Maßnahmen zu beachten und zu befolgen. Für die Festlegung des Erkundungsumfangs sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden (insbesondere DIN EN 1997 Teil 1 und 2, DIN 1054,

DIN 4020). Abweichungen von diesen Vorgaben sind durch einen weiteren staatlich anerkannten oder bestellten Sachverständigen für Geotechnik zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Die Berichte sind vor der Erstellung der Fundamente dem Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz und dem Prüfsachverständigen für Baustatik vorzulegen. Mit dem Erstellen der Fundamente darf erst nach Freigabe durch den Prüfsachverständigen für Baustatik begonnen werden. Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen.

Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 3.7.10. Die zeitnahe Erreichbarkeit durch Feuerwehr und/oder Rettungsdienst setzt neben einer Brandmeldetechnik voraus, dass die beantragte Windenergieanlage mit einer „gut sichtbaren“ Kennzeichnung am Turm versehen wird (Buchstaben/Zahlenkombination). Diese Kennzeichnung ermöglicht es dem Meldenden einzelne Anlagen, auch in einem Windanlagenpark, zu selektieren.

Der Kreis Soest verfügt über eine „kreiseigene Kennzeichnung“.

Die vergebene Kennzeichnung für die WEA lautet:

Mo047

Diese Kennzeichnung ist nach folgenden Vorgaben am bzw. im Turm anzubringen:

Schriftgröße:	400 mm hoch x 1500 mm breit
Schriftfarbe:	schwarz
Schriftart:	Arial
Anbringungshöhe:	Unterkante Schriftsatz bis Erdniveau mind. 3m
Anbringungsort von außen:	Zur Hauptverkehrsstraße/ Zufahrt hin gewandt
Anbringungsort von innen:	Eingangsbereich + Maschinenraum (DIN A 4)
Material:	Klebefolie

Spätestens bei Inbetriebnahme ist die Kennzeichnung zu installieren und die Brandschutzdienststelle zu informieren (z.B. E-Mail mit Foto). Die entsprechenden Dienststellen wie Feuerwehr und Leitstelle werden dann von der Brandschutzdienststelle über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme informiert, damit dort die Daten für den Einsatz bzw. den Standort der Anlage eingepflegt werden können.

- 3.7.11. Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme mit den Örtlichkeiten und Brandschutzeinrichtungen vertraut zu machen.

3.8. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 3.8.1. Die „Schattenwurfprognose Nr. R-2024-0002.2 über die optischen Immissionen in der Umgebung von drei geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 am Standort 59515 Möhnesee-Berlingsen, Bericht vom 22.07.2024 der Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Bonifatiusstraße 400 in 48432 Rheine, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.8.2. Die Schattenwurfprognose der Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissions-ort	Adresse
SR-012	Dieselweg 14, 59519 Möhnesee
SR-013	Dieselweg 9, 59519 Möhnesee
SR-014	Dieselweg 10, 59519 Möhnesee
SR-015	Gutenbergweg 13, 59519 Möhnesee
SR-016	Dieselweg 7, 59519 Möhnesee
SR-017	Gutenbergweg 13, 59519 Möhnesee
SR-018	Dieselweg 4C, 59519 Möhnesee
SR-019	Gutenbergweg 15, 59519 Möhnesee
SR-020	Gutenbergweg 7, 59519 Möhnesee
SR-021	Gutenbergweg 17, 59519 Möhnesee
SR-022	Dieselweg 8, 59519 Möhnesee
SR-023	Berlingsen 40, 59519 Möhnesee
SR-024	Gutenbergweg 17, 59519 Möhnesee
SR-025	Dieselweg 4B, 59519 Möhnesee
SR-026	Dieselweg 5, 59519 Möhnesee
SR-027	Gutenbergweg 5, 59519 Möhnesee
SR-028	Gutenbergweg 14, 59519 Möhnesee
SR-029	Gutenbergweg 19, 59519 Möhnesee
SR-030	Gutenbergweg 10, 59519 Möhnesee
SR-031	Daimlerweg 2, 59519 Möhnesee
SR-032	Dieselweg 4, 59519 Möhnesee
SR-033	Siemensweg 3, 59519 Möhnesee
SR-034	Dieselweg 1, 59519 Möhnesee
SR-035	Gutenbergweg 3, 59519 Möhnesee
SR-036	Dieselweg 2, 59519 Möhnesee
SR-037	Gutenbergweg 21, 59519 Möhnesee
SR-038	Zeissweg 1, 59519 Möhnesee
SR-039	Dieselweg 4, 59519 Möhnesee
SR-040	Daimlerweg 3, 59519 Möhnesee
SR-041	Daimlerweg 5, 59519 Möhnesee
SR-042	Gutenbergweg 25, 59519 Möhnesee
SR-043	Zeissweg 3, 59519 Möhnesee
SR-044	Siemensweg 7, 59519 Möhnesee
SR-045	Siemensweg 4, 59519 Möhnesee
SR-046	Zeissweg 2, 59519 Möhnesee
SR-047	Siemensweg 6, 59519 Möhnesee
SR-048	Zeissweg 4, 59519 Möhnesee
SR-049	Siemensweg 9, 59519 Möhnesee
SR-050	Gutenbergweg 27, 59519 Möhnesee
SR-051	Zeissweg 6, 59519 Möhnesee
SR-052	Siemensweg 11, 59519 Möhnesee
SR-053	Gutenbergweg 29, 59519 Möhnesee
SR-054	Zeissweg 8, 59519 Möhnesee
SR-055	Siemensweg 8, 59519 Möhnesee
SR-056	Gutenbergweg 30, 59519 Möhnesee
SR-057	Siemensweg 11, 59519 Möhnesee

Immissions-ort	Adresse
SR-058	Gutenbergweg 28, 59519 Möhnesee
SR-059	Gutenbergweg 24, 59519 Möhnesee
SR-060	Siemensweg 15, 59519 Möhnesee
SR-061	Gutenbergweg 31, 59519 Möhnesee
SR-062	Gutenbergweg 43, 59519 Möhnesee
SR-063	Gutenbergweg 39, 59519 Möhnesee
SR-064	Gutenbergweg 33, 59519 Möhnesee
SR-065	Gutenbergweg 37A, 59519 Möhnesee
SR-066	Gutenbergweg 35, 59519 Möhnesee
SR-067	Gutenbergweg 37, 59519 Möhnesee
SR-068	Brandholz 26, 59519 Berlingsen
SR-069	Oesterweg 17a, 59519 Berlingsen
SR-070	Oesterweg 17b, 59519 Berlingsen
SR-071	Oesterweg 14, 59519 Berlingsen
SR-072	Brandholz 14, 59519 Berlingsen
SR-073	Oesterweg 15, 59519 Berlingsen
SR-074	Brandholz 12, 59519 Berlingsen
SR-075	Brandholz 24, 59519 Berlingsen
SR-076	Brandholz 18, 59519 Berlingsen
SR-077	Brandholz 10, 59519 Berlingsen
SR-078	Brandholz 8B, 59519 Berlingsen
SR-079	Brandholz 28B, 59519 Berlingsen
SR-080	Brandholz 20, 59519 Berlingsen
SR-081	Brandholz 22, 59519 Berlingsen
SR-082	Oesterweg 12, 59519 Berlingsen
SR-083	Brandholz 8B, 59519 Berlingsen
SR-084	Brandholz 8, 59519 Berlingsen
SR-085	Oesterweg 10, 59519 Berlingsen
SR-086	Brandholz 3, 59519 Berlingsen
SR-087	Brandholz 5, 59519 Berlingsen
SR-088	Brandholz 30, 59519 Berlingsen
SR-089	Brandholz 1, 59519 Berlingsen
SR-090	Brandholz 7, 59519 Berlingsen
SR-091	Brandholz 9, 59519 Berlingsen
SR-092	Oesterweg 8, 59519 Berlingsen
SR-093	Brandholz 4, 59519 Berlingsen
SR-094	Brandholz 1A, 59519 Berlingsen
SR-095	Oesterweg 6, 59519 Berlingsen
SR-096	Lendringser Str. 8A, 59519 Berlingsen
SR-097	Oesterweg 4, 59519 Berlingsen
SR-098	Brandholz 2, 59519 Berlingsen
SR-099	Lendringser Str. 2, 59519 Berlingsen
SR-100	Lendringser Str. 8, 59519 Berlingsen
SR-101	Lendringser Str. 6, 59519 Berlingsen
SR-102	Lendringser Str. 10, 59519 Berlingsen
SR-103	Oesterweg 2, 59519 Berlingsen
SR-104	Lendringser Str. 12, 59519 Berlingsen
SR-105	Oesterweg 9, 59519 Berlingsen
SR-106	Lendringser Straße 14, 59519 Berlingsen
SR-107	Lendringser Str. 16, 59519 Berlingsen
SR-108	Oesterweg 7, 59519 Berlingsen

Immissions-ort	Adresse
SR-109	Oesterweg 3, 59519 Berlingsen
SR-110	Lendringser Straße 9, 59519 Berlingsen
SR-111	Lendringser Straße 7, 59519 Berlingsen
SR-112	Lendringser Straße 15, 59519 Berlingsen
SR-113	Lendringser Straße 11, 59519 Berlingsen
SR-114	Lendringser Str. 20, 59519 Berlingsen
SR-115	Oesterweg 1, 59519 Berlingsen
SR-116	Lendringser Straße 5, 59519 Berlingsen
SR-117	Lendringser Straße 13, 59519 Berlingsen
SR-118	Bergeder Weg 5, 59519 Berlingsen
SR-119	Oesterweg 1A, 59519 Berlingsen
SR-120	Oesterweg 5, 59519 Berlingsen
SR-121	Wilmes Kamp 2, 59519 Berlingsen
SR-122	Bauernweg 2, 59519 Berlingsen
SR-123	Bergeder Weg 8, 59519 Berlingsen
SR-124	Bergeder Weg 3A, 59519 Berlingsen
SR-125	Lendringser Straße 17, 59519 Berlingsen
SR-126	Bauernweg 1, 59519 Berlingsen
SR-127	Bergeder Weg 6, 59519 Berlingsen
SR-128	Bergeder Weg 3, 59519 Berlingsen
SR-129	Königsstraße 2, 59519 Berlingsen
SR-130	Lendringser Straße 24, 59519 Berlingsen
SR-131	Königstraße 4, 59519 Berlingsen
SR-132	Lendringser Straße 22, 59519 Berlingsen
SR-133	Bauernweg 5, 59519 Berlingsen
SR-134	Bauernweg 3/3a, 59519 Berlingsen
SR-135	Lendringser Straße 19, 59519 Berlingsen
SR-136	Bergeder Weg 1, 59519 Berlingsen
SR-137	Königstraße 1, 59519 Berlingsen
SR-138	Königstraße 3, 59519 Berlingsen
SR-139	Bauernweg 4, 59519 Berlingsen
SR-142	Lendringser Straße 25, 59519 Berlingsen
SR-143	Grüner Weg 14, 59519 Körbecke
SR-144	Lendringser Straße 26, 59519 Berlingsen
SR-145	Grüner Weg 12, 59519 Körbecke
SR-146	Grüner Weg 10, 59519 Körbecke
SR-147	Grüner Weg 8, 59519 Körbecke
SR-148	Grüner Weg 6, 59519 Körbecke
SR-149	Lendringser Straße 27, 59519 Berlingsen
SR-150	Grüner Weg 4, 59519 Körbecke
SR-153	Grüner Weg 2, 59519 Körbecke
SR-154	Lendringser Straße 28, 59519 Berlingsen
SR-157	Grüner Weg 2B, 59519 Körbecke
SR-161	Grüner Weg 2a/2b, 59519 Körbecke
SR-162	Grüner Weg 3, 59519 Körbecke
SR-174	Schützenstraße 24, 59519 Körbecke
SR-180	Lendringser Straße 30, 59519 Berlingsen
SR-182	Büecker Weg 3, 59519 Berlingsen
SR-183	Barnhausen Recycling GmbH, 59519 Möhnesee
SR-185	Brunnenstraße 20, 59494 Lendringsen
SR-186	Brunnenstraße 10, 59494 Lendringsen
SR-187	Brunnenstraße 4, 59494 Lendringsen
SR-188	Brunnenstraße 14, 59494 Lendringsen
SR-189	Brunnenstraße 12, 59494 Lendringsen
SR-190	Brunnenstraße 18, 59494 Lendringsen
SR-191	Brunnenstraße 16, 59494 Lendringsen

Immissions-ort	Adresse
SR-192	Brunnenstraße 31, 59494 Lendringsen
SR-193	Brunnenstraße 8, 59494 Lendringsen
SR-194	Brunnenstraße 29, 59494 Lendringsen
SR-195	Brunnenstraße 33, 59494 Lendringsen
SR-196	Brunnenstraße 29A, 59494 Lendringsen
SR-197	Brunnenstraße 27A, 59494 Lendringsen
SR-198	Brunnenstraße 25A, 59494 Lendringsen
SR-199	Brunnenstraße 27, 59494 Lendringsen
SR-200	Brunnenstraße 13, 59494 Lendringsen
SR-201	Brunnenstraße 17, 59494 Lendringsen
SR-202	Brunnenstraße 25, 59494 Lendringsen
SR-203	Brunnenstraße 23, 59494 Lendringsen
SR-204	Brunnenstraße 11, 59494 Lendringsen
SR-205	Brunnenstraße 15, 59494 Lendringsen
SR-206	Brunnenstraße 17B, 59494 Lendringsen
SR-207	Brunnenstraße 19, 59494 Lendringsen
SR-208	Neuer Weg 8, 59494 Lendringsen
SR-209	Neuer Weg 2, 59494 Lendringsen
SR-210	Neuer Weg 2a, 59494 Lendringsen
SR-211	Neuer Weg 2D, 59494 Lendringsen
SR-212	Neuer Weg 2B, 59494 Lendringsen
SR-213	Neuer Weg 8, 59494 Lendringsen
SR-214	Neuer Weg 6, 59494 Lendringsen
SR-215	Neuer Weg 2C, 59494 Lendringsen
SR-216	Neuer Weg 4D, 59494 Lendringsen
SR-217	Neuer Weg 4C, 59494 Lendringsen
SR-218	Neuer Weg 4, 59494 Lendringsen
SR-219	Neuer Weg 4B, 59494 Lendringsen

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.8.3. Die Begrenzung der Beschattungsdauer muss durch automatisch wirksame Abschaltautomatik sichergestellt werden. Die beantragten Windenergieanlage ist an eine Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert.
- 3.8.4. Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlage insgesamt an den unter 3.8.2 genannten Immissionsaufpunkten 30 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
- 3.8.5. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden unter 3.8.2 genannten Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Soest - Abteilung Bauen und Immissionsschutz unverzüglich vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

- 3.8.6. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case-Beschattungszeitraums der in der Nebenbestimmung Nr. 3.8.2 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.8.7. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen unter 3.8.2 genannten Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen 3.8.2 bis 3.8.6 eingehalten werden.
- 3.8.8. Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 3.8.9. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

3.9. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

- 3.9.1. Für den Fall, dass während der Bauphase Öl austritt, ist vor Ort ausreichend Bindemittel vorzuhalten und das Ordnungsamt sowie die Untere Wasserbehörde sofort telefonisch zu benachrichtigen.
- 3.9.2. Der Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde des Kreis Soest schriftlich oder per E-Mail vorher anzuzeigen

3.10. Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz

- 3.10.1. Um Irritationen von Tieren zu vermeiden, sind nächtliche Beleuchtungen zeitlich und räumlich auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Sofern eine Beleuchtung unumgänglich ist, sind zumindest die Zeiten von Sonnenuntergang bis mindestens 60 min danach sowie von 60 min vor Sonnenaufgang bis kein Licht mehr notwendig ist von einer Beleuchtung frei zu halten. Weiter gelten folgende Anforderungen an das Lichtmanagement:
- Anpassung an die bauliche Aktivität (auf das nötigste Ausmaß),
 - möglichst niedrige Beleuchtungsstärke,
 - Vermeidung von Lichtausbreitung von mehr als 0,1 lx auf umliegende Flächen durch die Verwendung voll abgeschirmter Leuchten, möglichst niedrige Höhe der Beleuchtung, Vermeidung eines vertikalen Abstrahlens der Leuchten nach oben hin sowie eines Abstrahlens in der Horizontalen oder darüber hinaus,
 - Vermeidung der Verwendung von Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K (nach VOGT et al. 2019 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von HÖKE 2024A).

- 3.10.2. Zur Minimierung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind die Transporttrassen, Lagerzonen etc. auf ein Minimum zu reduzieren, unmittelbar an der Baustelle anzulegen, nicht zu versiegeln und nach der Baumaßnahme zurückzubauen
- 3.10.3. Der anfallende Erdaushub ist getrennt nach Bodenarten in Mieten vor Ort zu lagern und nach Fertigstellung der Fundamente in richtiger Reihenfolge wieder einzubauen.
- 3.10.4. Es darf keine Ablage von Bodenmieten oder Baumaterialien im Bereich der Kronentraufe von Bäumen sowie im Nahbereich (10m) von Gewässern oder Gräben erfolgen. Ein Eintrag von Schadstoffen und/oder Feinsedimenten, z. B. durch Kalkschotter in Gewässer ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- 3.10.5. Maschinen-, Boden- oder sonstige Lagerflächen dürfen nur auf den genehmigten Bauflächen angelegt werden.
- 3.10.6. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind ggf. verbleibende Bodenschadverdichtungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bodenlockerung) zu beheben.
- 3.10.7. Auf den temporär beanspruchten Arbeits- und Lagerflächen ist nach Abschluss der Arbeiten der Ursprungszustand wiederherzustellen.
- 3.10.8. Zur regelmäßigen Kontrolle der Umsetzung der Nebenbestimmungen und des Einhaltens von Naturschutzrecht ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Hierzu muss ein/-e neutrale/-r Fachgutachter/-in die Baumaßnahmen ab dem Beginn der Baufeldräumung begleiten und in bedarfsgemäßen Abständen besichtigen, mindestens aber einmal wöchentlich. Die Kontrollen der ökologischen Baubegleitung sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde einmal monatlich vorzulegen. Vor Beginn der Baufeldräumung und bei Bedarf hat eine Abstimmung zwischen ökologischer Baubegleitung und Unterer Naturschutzbehörde zu erfolgen.
- 3.10.9. Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauarbeiten gemäß der DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – und der RAS-LP 4 – Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen – vor Beschädigungen zu bewahren. Es sind Schutzmaßnahmen gegen mechanische Schäden an oberirdischen Teilen und im Wurzelraum der Bäume zu ergreifen. Beeinträchtigungen und Verluste sind durch entsprechende Neupflanzungen zu kompensieren.
- 3.10.10. Sollten Gehölze entfernt werden müssen, sind die gesetzlichen Vorgaben nach § 39 (5) des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die ZTV Baumpflege zu beachten. Lebende und tote Laubbäume sowie alle Bäume ab 30 cm Brusthöhendurchmesser sind unabhängig von der Jahreszeit vor der Fällung durch die ökologische Baubegleitung auf Höhlungen hin zu überprüfen, welche geschützten Wirbeltierarten wie Fledermäusen als Quartiere oder Vögeln als Bruthöhlen dienen könnten. Sollte ein (potenzieller) Quartierbaum gefällt werden müssen, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde die notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.
 - Ein potenzieller Quartierbaum ist mit Hilfe einer Endoskopkamera sowie ggf. Ausflugkontrollen auf Besatz hin zu überprüfen und darf erst gefällt werden, wenn mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit alle Fledermäuse den Baum verlassen haben und nicht in diesen zurückkehren können.
 - Pro potenziellem Quartier, das verloren geht (Ast- oder Stammhöhle, großflächig abgeplatzte Rinde, Spalten) ist ein Ersatzquartier im Umfeld des Eingriffs, entsprechend der Eignung des verlorenen Quartiers anzubringen (z. B. frostsichere

Winterhöhle bei potenziellem Ganzjahresquartier, Flachkasten bei Sommerquartier).

- Bei nachgewiesenem Besatz oder Hinweisen auf Besatz ist der Quartierbaum zu erhalten oder ein Ersatz von Quartieren in einem Verhältnis von mindestens 1:5 vorzunehmen. Zum Erhalt des Quartiers kann die Bergung des Baumabschnitts mit dem Fledermausquartier (nach Verschluss der Höhle ist der Stamm oder Ast zunächst möglichst großzügig oberhalb, dann unterhalb der Höhle abzuschneiden) und Montage an einem anderen, zur Montage geeigneten Baum im ungestörten Umfeld erfolgen. Zusätzlich kann ein Ersatz durch künstliche Quartiere notwendig werden. Die jeweilige Vorgehensweise ist durch die ökologische Baubegleitung in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

3.10.11. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß Ersatzgeldberechnung insgesamt ein Ersatzgeld in Höhe von **46.132,32 € vor Baubeginn** auf das Konto der Kreiskasse Soest zu überweisen. Die Überweisung muss unter Angabe des **Kassenzeichens 1234.0008146** und des **Verwendungszwecks „Ersatzgeld Berlingsen WEA 2“** erfolgen. Durch die Ersatzgeldzahlung wird der Eingriff in das Landschaftsbild vollständig kompensiert. Die Veranlassung dieser Zahlung ist unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde per E-Mail an Naturschutz@kreis-soest.de mitzuteilen.

3.10.12. Um hinsichtlich den im betroffenen Bereich lebenden Vögeln keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszulösen, sind die Baufeldräumung, Materiallagerung, Fahrzeugverkehr und alle sonstigen Beanspruchungen von Bodenfläche außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchzuführen. Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Sollte die Bauzeitenregelung nicht eingehalten werden können, ist durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Hierzu ist unmittelbar vor Baubeginn der vorgesehene Baubereich und dessen unmittelbares Umfeld auf das Vorkommen von bodenbrütenden sowie von in Gehölzen brütenden Vogelarten zu kontrollieren. Dies ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu erfassen und der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sowie auch innerhalb von längeren Phasen ruhender Bautätigkeit sichergestellt sein, dass sich auf den Bau-, Lager- und Verkehrsflächen keine Vögel ansiedeln. Mit angemessener Vorlaufzeit, auch vor der Baufeldräumung oder bei zwischenzeitlich ruhendem Baubetrieb, sind bestimmte Vergrämuungsmaßnahmen zulässig, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern zu unterbinden. Beispielsweise kann dazu ein engmaschiges (in Abständen von ca. 1 m zueinander) Aufstellen von rot-weißen Flatterbändern auf den Baufeldern durchgeführt werden, welche eine Ansiedlung verhindern. Die Wirksamkeit dessen ist zu kontrollieren. Sofern Vorkommen brütender Vogelarten festgestellt werden, darf der Bau nicht begonnen bzw. fortgesetzt werden, und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Auch eine Vergrämuung durch Störung von nahe der Baufelder brütenden Vögeln, welche sich während ruhendem Baubetrieb angesiedelt haben, ist zu vermeiden.

3.10.13. Bei sonstigem unvorhergesehenem Auftreten geschützter Tierarten, z. B. Abbläichen von Amphibien in auf dem Baufeld entstandenen Tümpeln oder Amphibienwanderungen über die Zuwegungen während des Baubetriebs, sind im Ermessen der ökologischen Baubegleitung nötigenfalls kurzfristig wirksame Sicherungs- und/oder Vermei-

dungsmaßnahmen anzuwenden. Die für das Fundament ausgehobene Baugrube ist täglich auf hineingefallene Wirbeltiere hin zu kontrollieren und nötigenfalls mit einem Amphibienschutzzaun zu sichern.

- 3.10.14. Zum Schutz von Fledermäusen ist ab dem Beginn des Betriebs der WEA ein Standard-Abschaltscenario gemäß MUNV & LANUV 2024 vorzunehmen: Die WEA ist vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Betriebsjahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Temperaturen $> 10^{\circ}\text{C}$ (Messungen in Gondelhöhe) und bei Windgeschwindigkeiten $< 6 \text{ m/s}$ (gemessen im 10-Minuten-Mittel) abzuschalten bis ggf. abweichende Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings vorliegen.

Sollte ein Gondelmonitoring durchgeführt werden, sind die aus dem 1. Gondelmonitoring-Jahr errechneten Cut-in-Windgeschwindigkeiten (= Windgeschwindigkeiten, ab welcher die WEA eingeschaltet wird) im 2. Gondelmonitoring-Jahr für den Betrieb anzuwenden. Nach dem 2. Gondelmonitoring-Jahr sind die Cut-in-Windgeschwindigkeiten für den dauerhaften Anlagenbetrieb anzuwenden. Als Erfassungsgeräte eignen sich etwa Batcorder der Firma ecoObs, Anabat der Firma Titley Scientific sowie Geräte der Firma Avisoft Bioacoustics. Die Auswertung erfolgt über die Software ProBat. Darüber hinaus gelten für das Gondelmonitoring die folgenden Bedingungen:

- Das Gondelmonitoring muss nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016, beide in MUNV & LANUV 2024 während der ersten beiden Betriebsjahre jeweils mindestens vom 01.04. bis 31.10. an der WEA-Gondel durchgeführt werden. Bei Hinweisen, dass bereits vor dem 1. April und/oder noch nach dem 31.10. Fledermäuse aktiv sind, ist der Erfassungszeitraum entsprechend auszuweiten. Bei durchgehend zu kalter oder nasser Witterung während der beiden Untersuchungsjahre kann in Absprache mit der UNB ein drittes Gondelmonitoring-Jahr notwendig werden.
- Die Mikrofone müssen vor der Erfassung kalibriert und die Einstellungen in der Erfassungseinheit so vorgenommen werden, dass die Ergebnisse entsprechend der Methodik von Behr et al. (2016 in MUNV & LANUV 2024) berechnet werden können. Z. B. Einstellungen für den Batcorder der Firma EcoObs: Threshold -36 dB, Posttrigger 200 ms, Quality 20, Critical Frequency 16.
- Die Ermittlung der Abschaltalgorithmen erfolgt durch Berechnung mit der ProBat-Software.
- Nach jedem vollendeten Gondelmonitoring-Jahr mitsamt Auswertung der Aufnahmen und Berechnung der Abschaltalgorithmen ist der Unteren Naturschutzbehörde bis zum 15.02. des Folgejahres ein Ergebnisbericht vorzulegen.
- Im zweiten Betriebsjahr sind die WEA nach den errechneten Betriebsalgorithmen des ersten Gondelmonitoring-Jahres zu betreiben. Ab dem dritten Betriebsjahr und für den dauerhaften Betrieb sind die WEA nach den errechneten Betriebsalgorithmen aus beiden Gondelmonitoring-Jahren zu betreiben.
- Bei einer Genehmigung der geplanten WEA Mo047 kann das Gondelmonitoring optional an WEA Mo046 oder WEA Mo047 sowie an WEA Mo048 erfolgen. Im Analogieschluss sind die Ergebnisse sodann auf die jeweils andere WEA mit anzuwenden.

In jedem Fall ist bei Inbetriebnahme der WEA, mit den Standard-Abschaltzeiten ge-

mäß NRW-Leitfaden sowie, ab dem zweiten Betriebsjahr, mit optimierten Abschaltzeiten gemäß den Ergebnissen des Gondelmonitorings, der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der UNB vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden.

3.10.15. Zum Schutz vor einem erhöhten Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Greifvogelarten, insbesondere den Rotmilan sind temporäre Abschaltungen durchzuführen. Gemäß Leitfaden von MUNV & LANUV (2024) sind die genannten WEA bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten sowie bei bodenwendenden Maßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern auf Ackerstandorten im Umkreis von 150 m um den Mastfußmittelpunkt abzuschalten. Dies betrifft die Flurstücke 19, 39 und 42 in der Flur 17, Gemarkung Berlingsen. Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:

- Die Abschaltungen gelten für den Gesamtzeitraum 1. März bis 31. Oktober eines jeden Betriebsjahres.
- Dauer der Abschaltung: 72 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang der bürgerlichen Dämmerung.
- Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- Die Bewirtschaftungsereignisse der oben genannten Flurstücke sollten nach Möglichkeit später beginnen als in der Umgebung und nach Möglichkeit in einem engen zeitlichen Zusammenhang bearbeitet werden.
- Zwischen dem Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen, die eine rechtzeitige Abschaltung bei jeder der oben genannten Bewirtschaftungsereignisse garantieren.

Alternativ zu dem oben genannten Abschaltszenario kann der Einsatz eines kamera-basierten Systems mit automatischer Detektion der Bewirtschaftung (Detektion landwirtschaftlicher Maschinen durch das System „Flexibird“) erfolgen. Dadurch soll die WEA automatisch abgeschaltet werden, wenn innerhalb von 150 m Radius eine Bewirtschaftung erfolgt. Aufgrund noch fehlender Wirksamkeitsbelege muss bei der Wahl dieses Systems ein maßnahmenbegleitendes Monitoring durchgeführt werden. Die Anforderungen an das Monitoring sind vor Einsatz des Systems mit der UNB Kreis Soest abzustimmen.

3.10.16. Zum Schutz vor einem erhöhten Tötungsrisiko des Uhus sind an der Mo047 phänologiebedingte Abschaltungen zur Zeit des Flüggewerdens der Jungvögel durchzuführen. Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:

- Abschaltungen im Zeitraum 15. Mai bis 31. Juni eines jeden Betriebsjahres
- Dauer der Abschaltung: eine Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang sowie 1 Stunde vor Sonnenaufgang

3.10.17. In dem Fall, dass im Rahmen der Baufeldräumung Gehölze mit Höhlungen oder andere Strukturen entfernt werden müssen, welche dem Star als Brutplatz dienen könnten, müssen diese im Verhältnis 1:3 durch künstliche Nisthilfen ersetzt werden. Diese sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) in der näheren Umgebung an Gehölzen oder Gebäuden anzubringen.

3.10.18. Die Mastfußbereiche der geplanten Windenergieanlage sind gemäß MULNV & LANUV (2017 und 2024) so zu gestalten, dass für WEA-empfindliche Vogelarten oder Fleder-

mäuse keine attraktiven Nahrungshabitate geschaffen werden. Mastfußflächen und Kranstellplätze sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es dürfen sich keine Mastfußbrachen, Gehölze, Teiche/Tümpel oder ähnliche potenzielle Nahrungshabitate entwickeln.

- 3.10.19. Der Eingriffsflächenwert von **2.015** Wertpunkten (WP) für die WEA Mo047 inkl. aller Bau- und Betriebsflächen wird anteilig auf einer artenschutzrechtlichen Maßnahmenfläche zur Kompensation von Lebensraum der Feldlerche ausgeglichen, der im Rahmen der Planung der WEA Mo048 verloren geht. Die für die Feldlerche notwendige Maßnahmenfläche beträgt 1 ha. Durch die Aufwertung von Intensiv-Acker mit 2 Biotopwertpunkten je m² hin zu „Artenschutzacker Fauna, mäßig intensiv“ mit 3 Biotopwertpunkten je m² wird der Eingriff auch im Sinne der Eingriffsregelung multifunktional voll ausgeglichen.

Hinweise:

Die anhand der Antragsunterlagen und aller anderen verfügbaren Informationen erstellten Nebenbestimmungen entbinden den Bauherrn nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen. In einem solchen Fall informieren Sie bitte unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde.

Der Bauherr darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle europäischen Vogelarten, alle Fledermäuse, Kammmolch, Laubfrosch). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

3.11. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

- 3.11.1. Die im Zuge der Baumaßnahmen (Errichtung) anfallenden Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die **nicht verwertet werden**, sind auf dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen der ESG Soest im Kreisgebiet Soest zu beseitigen.
- 3.11.2. Falls Boden (Oberboden und Tiefenboden) bewegt wird und nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut werden kann, ist er vorrangig einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.
- 3.11.3. Bei einer Bodenverwertung über 400 m² Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich (Antrag beim Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest).
- 3.11.4. Bei Verwendung von Recyclingmaterial, z. B. als Unterbau bei der Erstellung der Anfahrwege zu der Windenergieanlage oder den Kranaufstellflächen, ist vor dem Einbau bei dem Sachgebiet Wasserwirtschaft des Kreises Soest nachzufragen, ob ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist.
- 3.11.5. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach dauerhafter Aufgabe einer Windenergieanlage das Befestigungsmaterial für die Zuwegungsflächen und Kranaufstellflächen (evtl. ist RC – Material verwandt worden) wieder entfernt und wiederverwendet / wiederverwertet wird. Der Nachweis ist zu dokumentieren.

3.11.6. Für Bodenmassen, die auf eine Bodendeponie verbracht werden oder das Gelände zu anderen Verwertungsmaßnahmen verlassen, ist dem Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest der Verbleib nachzuweisen. Dies gilt ab einer Menge von 100 m³.

3.12. Hinweise zum Bodenschutz

3.12.1 Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das SG Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des Weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

3.12.2 Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind soweit möglich auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.

3.12.3 Mutterboden ist abzuschieben und einer Verwertung zuzuführen.

3.12.4 Bei einer Bodenverwertung, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich. Der Antrag ist bei der am Aufbringungsort örtlich zuständigen Behörde zu stellen.

3.12.5 Für den abgetragenen Boden, ist dem SG Bodenschutz des Kreises Soest der Verbleib nachzuweisen.

3.13. Nebenbestimmung zum Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

4. Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeigeverordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- V. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen sind zu beachten.
- VII. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).
- VIII. Die Errichtung / Änderung der Anlage und der Betrieb der (geänderten) Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.
- IX. Wird eine genehmigungsbedürftige Anlage nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung in Betrieb genommen, haben die Unteren Immissionsschutzbehörden sich in der Regel davon zu überzeugen, dass die Lage, Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage der Genehmigung entsprechen und alle Anforderungen der Genehmigung einschließlich deren Nebenbestimmungen eingehalten sind. Eine Überwachung erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften, sie sind auch in den vorgenannten Nebenbestimmungen aufgeführt. Zu beachten ist, dass mit Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG endet. Eine Überwachung der fachgesetzlichen Anforderungen und die Einhaltung der fachgesetzlichen Nebenbestimmungen außerhalb des Immissionsschutzrechts erfolgt durch die jeweiligen zuständigen Fachbehörden.

5. Gründe

5.1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 04.12.2024 hat die Berlingsen Wind GbR, vertr. d. Herrn Karl Hendrik Bömer, vertr. d. Herrn Andreas Düser, Hauptstraße 22 in 59469 Ense den Antrag gemäß §§ 4 und 6 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typ Enercon E-175 EP5 E1 mit 132,46 m Nabenhöhe und je 6.000 kW Nennleistung gestellt.

Diesem Antrag ist ein Vorbescheidverfahren gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG mit folgender Entscheidung voraus gegangen:

Die zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit 132 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und je 6.000 kW Nennleistung auf den Grundstücken Gemarkung Berlingsen, Flur 17, Flurstück 31 sowie Flur 17, Flurstück 39

- sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert,
- sind mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Möhnesee ergebenden öffentlichen Belangen, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung) vereinbar,
- halten bei genehmigungskornformen Betrieb die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 2 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Geräuschen ein. Schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen können hierdurch nicht hervorgerufen werden. Vorsorge wird getroffen und die Anlage entspricht in dieser Hinsicht dem Stand der Technik,
- widersprechen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung,
- sind Luftverkehrsrechtlich zulässig und
- haben eine vorläufige positive Gesamtbeurteilung.

Der Vorbescheid wurde mit Datum vom 08.11.2024 erteilt, dass Gemeindliche Einvernehmen aufgrund der geltenden Rechtslage ersetzt. Der Vorbescheid ist in Bestandskraft erwachsen.

Im Rahmen des anschließenden Genehmigungsverfahren wurde die Gemeinde Möhnesee mit Schreiben vom 08.01.2025 erneut zum gemeindlichen Einvernehmen beteiligt.

Die Prüfung kann sich hier nur auf die Belange des § 35 BauGB erstrecken, die nicht Gegenstand der Entscheidung des vorangegangenen Vorbescheidverfahren waren.

Das Gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 26.02.2025 erneut versagt.

Die Versagung wird mit dem Verweis auf den gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Möhnesee begründet. Diese Argumentation war bereits vielfach Gegenstand von Zulassungsverfahren. Aus diesem Grunde wird auf die oberbehördliche Feststellung der Bezirksregierung vom 13.02.2023 und auf die bekannte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes verwiesen. Im Ergebnis kann sich dato die Gemeinde Möhnesee nicht auf eine positive Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 BauGB berufen.

Weiterhin bezieht sich die Versagung auf den § 36a LPlG. Die 19. Änderung des Regionalplan Hochsauerland/Kreis Soest wurde mit Bekanntmachung vom 28.03.2025 wirksam. Mit Bekanntmachung und einhergehender Rechtskraft der (Teil-) Regionalplanänderung endet auch die Wirkung der Übergangssteuerung nach § 36 a LPlG in der Planungsregion Arnsberg.

Die Privilegierung der beantragten Windenergieanlagen wurde bereits im vorangegangenen bestandskräftigen Vorbescheid festgestellt und ins Vollverfahren mitgezogen.

Nach Beendigung des Moratoriums, unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften und dem aktuellen Verfahrensstand, war dieses Verfahren einer Entscheidung zuzuführen.

Die Gemeinde Möhnesee wurde mit Schreiben 04.04.2025 erneut zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens angehört.

Eine Einlassung seitens der Gemeinde Möhnesee erfolgte nicht.

Hinweis:

Die Berlingsen Wind GbR hat mit zwei Anträgen die Genehmigung für insgesamt drei Windenergieanlagen gestellt. Die Entscheidungen ergehen auf Antrag der Antragstellerin in einzelnen Genehmigungsbescheiden. Die Begründung zu den einzelnen Bescheiden bezieht sich jedoch aufgrund gemeinsamer Gutachten, auf alle drei Anlagen.

5.2. Genehmigungsverfahren

5.2.1 Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Die Anlage erfüllt die Voraussetzung der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV werden die Voraussetzungen auch dann erfüllt, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengröße erreichen oder überschreiten (Summationsregel).

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag der Antragsstellerin nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Für das Genehmigungsverfahren ist die Kreisverwaltung Soest als Untere Umweltschutzbehörde zuständig (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU).

5.2.2 Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Bei dem geplanten Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m handelt es sich um ein Vorhaben gemäß der Anlage 1 des UVPG - Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Antragsstellerin beantragte für das geplante Neuvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 7 Abs. 3 UVPG. Die Genehmigungsbehörde erachtet die Durchführung einer UVP aufgrund der weiteren Windenergieanlagen im Einwirkungsbereich der geplanten WEA als zweckmäßig. Die UVP-Vorprüfung entfällt somit und für das Genehmigungsverfahren besteht die UVP-Pflicht.

Das Ergebnis, dass eine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 UVPG mit der Veröffentlichung des Verfahrens im Amtsblatt für den Kreis Soest am 17.01.2025 bekanntgegeben.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen in Form einer zusammenfassenden Darstellung nach § 20 Abs.1a 9. BImSchV i. V. m. § 24 UVPG und einer Bewertung nach § 20 Abs.1b 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG.

5.2.3 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 11 der 9. BImSchV, § 7 UVPG wurden die Antragsunterlagen u.a. den nachstehenden Fachbehörden und weiteren Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Gemeinde Möhnesee
- Bezirksregierung Arnsberg Regionalplanung
- Bezirksregierung Arnsberg Arbeitsschutz
- Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Landesbetrieb zentrale polizeiliche Dienste

- Kreis Soest:
 - FB 63 02 Bauaufsicht
 - Brandschutzdienststelle
 - FB 70 02 Natur- und Landschaftsschutz
 - FB 70 03 Abfallwirtschaft
 - FB 70 04 Bodenschutz

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid formuliert, welche unter dem jeweiligen Belang (Schutzgut) erläutert werden.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen, Einwendungsmöglichkeiten wurde entsprechend §10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und § 18 UVPG am 17.01.2025 im Amtsblatt für den Kreis Soest öffentlich bekannt gemacht. Der Antragssteller hat die Durchführung eines Erörterungstermin gemäß § 16b Abs. 5 BImSchG nicht beantragt.

Die Antragsunterlagen konnten im Rahmen der o. g. Bekanntmachung im Zeitraum vom 24.01.2025 bis einschließlich 24.02.2025 jeweils im Kreis Soest (Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest), bei der Gemeinde Möhnesee (Hauptstraße 22, 59519 Möhnesee) von jedem eingesehen werden. Während der Auslegung und bis zum 24.03.2025 konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Kreis Soest, an allen Auslegungsorten und unter immissionsschutz@kreis-soest.de erhoben werden.

Im Rahmen der o. g. Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine privaten Einwendungen eingegangen.

5.3. FFH-Verträglichkeit

Rechtliche Grundlage der Natura 2000-Prüfung ist § 34 BNatSchG. Dieser stellt eine Umsetzung der in Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-RL enthaltenen Richtlinienvorgaben für die Zulassung von Plänen und Projekten dar. Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind demnach Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Abs. 2 ergibt, dass ein Projekt unzulässig ist, soweit die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Hierbei ist zwischen Vogelschutz- und FFH-Gebieten zu differenzieren. Der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung, nachfolgende genannt „Ar-

tenschutzleitfaden“) weist darauf hin, dass zu Natura 2000-Gebieten, die dem Schutz von WEA-empfindlichen Fledermausarten oder WEA-empfindlichen Vogelarten dienen (insbesondere Vogelschutzgebiete), in der Regel eine Pufferzone von 300 m einzuhalten ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebietes ein niedrigerer oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Dies sei dann im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung zu klären.

Mit Hinblick auf FFH-Gebiete heißt es hingegen, dass diese (lediglich) dem Schutz von Arten des FFH-Anhangs II FFH-RL und der FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-RL dienen. Die Anhang II-Arten sind jedoch nicht als WEA-empfindlich im Leitfaden aufgeführt. WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten werden durch FFH-Gebiete demnach nicht explizit geschützt. Hierzu heißt es explizit im Leitfaden: „Unabhängig davon, werden alle WEA-empfindlichen Arten ohnehin über die ASP geprüft. Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA der Eintritt der Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden kann, ist im Sinne eines Analogieschlusses davon auszugehen, dass diesbezüglich keine indirekte erhebliche Beeinträchtigung von LRT möglich ist.“

Im zu berücksichtigenden Untersuchungsraum um die Anlagen befindet sich weder ein Vogelschutzgebiet (VSG), noch ein Natura 2000-Gebiet. Die nächsten Schutzgebiete sind das NSG 3.6.4.1.069 (Standortübungsplatz bei Büecke) in ca. 640m zu WEA Mo047 sowie das VSG DE-4415-401(VSG Hellwegbörde) in ca. 850m zu WEA Mo047. Der aus Vorsorgegründen geltende 300 m Regelabstand der Nummer 8.2.2.2 des Windenergieerlasses NRW 2018 und der Nr. 4.1.4.2 der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz wird nicht unterschritten. Unter Berücksichtigung der Distanz sind Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten in Ihren Erhaltungszielen / Schutzzwecken nicht anzunehmen.

5.4. Standortbeschreibung

Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg, in Nordrhein- Westfalen, zwischen den Ortsteilen Körbecke und Berlingsen der Gemeinde Möhnesee, Gemarkung Berlingsen Flur 17, Flurstück 31.

5.5. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

5.5.1. Bauplanungsrecht

Das Vorhaben (Gemarkung Berlingsen Flur 17, Flurstück 31 liegt laut Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Möhnesee in einer Fläche für die Landwirtschaft im Außenbereich. Die geplante Windenergieanlage liegt nicht in der durch die Gemeinde Möhnesee ausgewiesenen Windkonzentrationszonen und befindet sich auch nicht innerhalb einer WEB-Fläche. Die ausgewiesenen Konzentrationszonen der Gemeinde Möhnesee können die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf das Gemeindegebiet nicht entfalten, da die öffentliche Bekanntmachung der Zonen an einem erheblichen Mangel (BVerwGE Urteil vom 29.10.2020 – 4 CN 2/19) leiden.

Die Erschließung der Grundstücke ist gesichert.

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Möhnesee wurde versagt.

Der Kreis Soest hat als Bauaufsichtsbehörde das gemeindliche Einvernehmen gem. § 73 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) zu prüfen und zu ersetzen, wenn die Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde rechtswidrig erfolgt ist.

Die Bauaufsichtsbehörde des Kreis Soest hat in ihrer Stellungnahme vom 27.05.2024 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Im Regionalplan Arnsberg, TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Bez.Reg. Arnsberg 2021) ist die Vorhabenfläche als „allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt. Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurde auch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 - Regionalplanung beteiligt.

5.5.2. Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Mit Schreiben vom 04.12.2024 hat die Berlingsen Wind GbR, vertr. d. Herrn Karl Hendrik Bömer, vertr. d. Herrn Andreas Düser, Hauptstraße 22 in 59469 Ense den Antrag gemäß §§ 4 und 6 auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typ Enercon E-175 EP5 E1 mit 132,46 m Nabenhöhe und je 6.000 kW Nennleistung gestellt.

Diesem Antrag ist ein Vorbescheidverfahren gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG mit folgendem Antragsgegenstand voraus gegangen: Die Windenergieanlagen

- sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert,
- sind mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Möhnesee ergebenden öffentlichen Belangen, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung) vereinbar,
- halten bei genehmigungskornformen Betrieb die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 2 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Geräuschen ein. Schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen können hierdurch nicht hervorgerufen werden. Vorsorge wird getroffen und die Anlage entspricht in dieser Hinsicht dem Stand der Technik,
- widersprechen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung,

Die Gemeinde Möhnesee wurde im Vorbescheidverfahren mit dem Aktenzeichen **63.03.1041-63.91.01-20240043** am 06.02.2024 beteiligt. Mit Schreiben vom 05.04.2024 wurde das gemeindliche Einvernehmen versagt.

Der Vorbescheid wurde mit Datum vom 08.11.2024 erteilt, dass Gemeindliche Einvernehmen aufgrund der geltenden Rechtslage ersetzt. Der Vorbescheid ist in Bestandskraft erwachsen.

Im Rahmen des anschließenden Genehmigungsverfahren wurde die Gemeinde Möhnesee mit Schreiben vom 08.01.2025 erneut zum gemeindlichen Einvernehmen beteiligt.

Die Prüfung kann sich hier nur auf die Belange des § 35 BauGB erstrecken, die nicht Gegenstand der Entscheidung des vorangegangenen Vorbescheidverfahren waren.

Das Gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 26.02.2025 erneut versagt.

Die Versagung wird mit dem Verweis auf den gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Möhnesee begründet. Diese Argumentation war bereits vielfach Gegenstand von Zulassungsverfahren. Aus diesem Grunde wird auf die oberbehördliche Feststellung der Bezirksregierung vom 13.02.2023 und auf die bekannte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes verwiesen. Im Ergebnis kann sich dato die Gemeinde Möhnesee nicht auf eine positive Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 BauGB berufen.

Weiterhin bezieht sich die Versagung auf den § 36a LPlG. Die 19. Änderung des Regionalplan Hochsauerland/Kreis Soest wurde mit Bekanntmachung vom 28.03.2025 wirksam. Mit Bekanntmachung und einhergehender Rechtskraft der (Teil-) Regionalplanänderung endet auch die Wirkung der Übergangssteuerung nach § 36 a LPlG in der Planungsregion Arnsberg.

Die Privilegierung der beantragten Windenergieanlagen wurde bereits im vorangegangenen bestandskräftigen Vorbescheid festgestellt und ins Vollverfahren mitgezogen.

Nach Beendigung des Moratoriums und unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften wurde das Verfahren einer Entscheidung zugeführt.

5.5.3. Bauordnungsrecht

Die im Verfahren beteiligte Bauaufsichtsbehörde des Kreis Soest hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die bauplanungsrechtliche Grundlage wurde nach § 35 BauGB festgestellt. Die Baugenehmigung wird nach § 13 BImSchG mit in die Genehmigung einbezogen.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Fall der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

In einer Bedingung im Bescheid wird entsprechend Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 6,5 % der Gesamtinvestitionssumme als Sicherheitsleistung festgelegt.

Optisch bedrängende Wirkung

Die persönliche Betroffenheit einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage leitet sich aus dem Grundsatz des Nachbarschutzes und hier insbesondere an dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab. Im Allgemeinen wird diese nachbarliche Konfliktlage bereits durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hinreichend erfasst. Diese Vorschriften formen das Gebot der Rücksichtnahme gesetzlich aus.

Für die Einzelfallprüfung, ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, hat das OVG NRW grobe Anhaltswerte aufgestellt (OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 Az.: A 3726/05):

- Beträgt der Abstand zwischen Wohnhaus und der WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten WEA, hier 599,28 m, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser WEA keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der WEA, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.
- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der WEA das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der WEA, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls z.B. durch eine Sichtbeziehungsstudie.

Nach Auswertung der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreis Soest befinden sich keine wesentlichen Immissionsorte innerhalb des 2-fachen Gesamthöhenabstandes.

Abschließende Bewertung

Eine optisch bedrängende Wirkung konnte aufgrund der Entfernungen und Sichtachsen zwischen den o.g. Immissionspunkten und beantragten Windenergieanlage durch die Untere Immissionsschutzbehörde sowie der Baugenehmigungsbehörde des Kreis Soest, nicht festgestellt werden.

Standicherheit

Im Rahmen des Bescheids wurde als Bedingungen aufgenommen, dass vor Baubeginn eine vollständige Typenprüfung über die Standicherheit oder eine geprüfte Einzelstatik einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen (Lastgutachten, Sicherheitsgutachten, Rotorblattgutachten, Maschinengutachten, elektronische Komponenten- und Blitzschutzgutachten) und ein Baugrundgutachten vorzulegen ist.

Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige u. a. nach den DiBt-Richtlinien wird die Standicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Brandschutz und Anlagenhavarien

Zur Bewertung des Brandschutzes wurde ein anlagen- und standortspezifisches Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz und Bauwesen Neumann Krex & Partner vorgelegt.

Das Brandschutzkonzept ist Teil dieses Bescheides und wurde von der zuständigen Behörde (Untere Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle) geprüft. Die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Soest kommt mit der Stellungnahme vom 13.03.2025 zusammenfassend zu der Entscheidung, dass keine Bedenken gegen den Standort bestehen.

Eiswurf

Bauliche Anlagen sind nach § 3 Abs. 1 Landesbauordnung (BauO NRW) so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von Windenergieanlagen können solche allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf ausgehen. Bei Windenergieanlagen sind deshalb ggf. Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich.

Die Nebenbestimmungen 3.7.8 regelt daher, dass die Windenergieanlage entsprechend den Antragsunterlagen mit einem auf Funktionalität und Zuverlässigkeit geprüften Eisansatzerkennungssystem (Enercon Kennlinienverfahren) auszustatten ist.

5.6. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen – Schutzgut Mensch

Die in den folgenden Abhandlungen aufgeführten Verwaltungsvorschriften, insbesondere die TA-Lärm, stellen aufgrund ihrer normkonkretisierenden Wirkung den für die Genehmigungsbehörde rechtlich bindenden Prüfungsrahmen dar. Gleichbedeutend wird den im folgenden aufgeführten Erlassen und Leitfäden / Richtlinien, als sogenannte antizipierte Sachverständigengutachten von hoher Qualität, im Rahmen der Einschätzungsprärogative einen verbindlichen Charakter für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen zugrunde gelegt. Diese Rechtsätze spiegeln die allgemein anerkannte Regel der Technik wieder.

Die Berechnungsmethoden für die Immissionsprognose (Geräusche) wurden nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik durchgeführt.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG sind, wenn sie nach Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten.

5.6.1 Schallimmissionen

Das zumutbare Maß für Geräuschimmissionen wird durch die Immissionsrichtwerte in der Verwaltungsvorschrift TA-Lärm vorgegeben bzw. begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Bezüglich der Beurteilung der Geräuschimmissionen wird auf den unter dem Aktenzeichen **63.03.1041-63.91.01-20240043** am 08.11.2024 ergangen Vorbescheid des Kreis Soest verwiesen.

5.6.2 Schattenwurf

Windenergieanlagen verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert (Zumutbarkeitsschwelle) von 30h/a bzw. 8 h/a und/oder 30 min/d reale Beschattungsdauer in der Gesamtbelastung aus.

Zusammenfassung / Bewertung durch Schattenwurf

Das geplante Vorhaben verursacht Schattenwurf, welcher nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelt und bewertet werden muss. Hierzu wurde durch die Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG eine Schattenwurfprognose über die optischen Immissionen in der Umgebung von drei geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 am Standort 59519 Möhnesee-Berlingsen erstellt. Die Schattenwurfprognose berücksichtigt die topografischen Höhen der Anlagenstandorte und der Wohnhäuser und berechnet auf Basis einer standardisierten Rezeptorfläche.

Als Vorbelastung sind 9 weitere Windenergieanlagen verschiedener Typen und Nabenhöhen berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Schattenwurfanalyse wurden für 220 Immissionsorte die Beschattungsdauern durch die neu geplanten Windenergieanlagen sowie der ermittelten Vorbelastungs-Windenergieanlagen berechnet.

In der Schattenwurfanalyse wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) ermittelt, d.h. die Beschattung für den Fall, dass die Sonne immer scheint, der Rotor sich kontinuierlich dreht und senkrecht zu den Sonnenstrahlen steht. Dieses Ergebnis ermöglicht eindeutige und vergleichbare Aussagen über das maximale Ausmaß des Periodischen Schattenwurfs an einzelnen Tagen sowie die Summe über das Jahr.

Durch die geplanten Windenergieanlagen kommt es an den unter Nebenbestimmung 3.8.2 aufgeführten Immissionsorten zu Überschreitungen der Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag. Es ist daher von einer erheblichen zusätzlichen Schattenwurfbelastung im Untersuchungsgebiet auszugehen. Insgesamt sind die Überschreitungen der Grenzwerte als erheblich zu bezeichnen, mit entsprechenden Belästigungen an den betroffenen Immissionsorten ist daher zu rechnen. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körper-

lichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch die Immissionsrichtwerte vorgegeben bzw. begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Die WEA-Schattenwurf-Hinweise sehen für diesen Fall vor, dass der Schattenwurf der WEA, die eine Überschreitung verursachen, mittels einer Abschaltautomatik entsprechend den Richtwerten begrenzt wird.

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte von 30h/a bzw. 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer an den betroffenen Immissionspunkten werden mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls durch Nebenbestimmungen im Bescheid festgeschrieben. Die Nebenbestimmungen sehen u. a. vor, dass alle Detailinformationen, die für die Programmierung der Schattenwurfabschaltung erforderlich sind, vor Ort zu ermitteln sind. Weiterhin wird die Dokumentation und somit die Kontrollmöglichkeit während der Betriebsphase der WEA festgeschrieben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

5.6.3 Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Nach dem heutigen Stand der Technik gehen von den Rotorblättern auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) mehr aus. Der Antragsteller beantragte die Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter, um störenden Lichtblitze vorzubeugen.

Des Weiteren können die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung Lichtimmissionen verursachen. Die Anforderungen werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) festgeschrieben.

Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich (AVV) weitgehend vorgeschrieben ist.

Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen ist der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts vorgesehen. Eine bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung ist zum jetzigen Zeitpunkt der Genehmigung (noch) kein Stand der Technik.

5.7. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen – Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Für einen Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 45 b BNatSchG ist es erforderlich, dass sich das Kollisionsrisiko einschließlich der Tötung durch Barotrauma durch das Vorhaben in signifikanter Weise (überdurchschnittlich) erhöht. Dieses Risiko ist insbesondere während der Betriebsphase der Anlagen zu betrachten. Weiterhin sind bei Windenergieanlagen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu beleuchten.

Für Windenergieanlagen gelten zudem seit einer Ergänzung des BNatSchG im Juli 2022 die Paragraphen 45 b-d. Für die Signifikanzprüfung hinsichtlich des Vorliegens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 wurden für 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten exakte Bewertungsparameter festgelegt. Für nicht kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten sowie WEA-empfindliche Fledermausarten gelten weiterhin die Maßgaben des WEA-Leitfadens (MUNV & LANUV 2024).

Eine erhebliche Störung (z. B. durch Bewegung, Lärm- oder Lichtemissionen) liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze.

Die Gerichte gestehen den Genehmigungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, die ihnen die fachliche Ausfüllung eines rechtlich bestimmten Rahmens erlaubt, indem sie sich für eine von mehreren fachlich vertretbaren Meinungen entscheiden.

Die naturschutzrechtliche Einschätzungsprärogative endet dort, wo sich entweder fachlich eine bestimmte Meinung als allgemein anerkannt durchgesetzt hat oder aber der Gesetzesgeber durch Gesetz oder untergesetzliche Regelwerk eine bestimmte Bewertung bzw. ein bestimmtes Vorgehen vorgibt.

Je nach Art, Größe und Lage führen Windenergieanlagen zu unterschiedlichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozessen.

Unter baubedingte Wirkfaktoren sind insbesondere Schallemissionen durch Maschinen und Verkehr zu nennen, welche zu Beeinträchtigungen des nahen bis mittleren Umfeldes durch akustische Reize führen können. Diese Beeinträchtigungen weisen einen während der Errichtungs-/Abbauphase begrenzten Wirkhorizont auf, welcher in Abhängigkeit von der jeweiligen Tätigkeit und der Entfernung in unterschiedlichem Maße wirksam ist. Die Auswirkungen auf die Biotope sind lokal auf die Stellflächen der Windenergieanlagen und deren Zufahrtswege beschränkt. Dabei beziehen sich die weitest gehenden Einwirkungen auf die oberirdischen Teile der anlagenbedingten Fundamente und der Baukörper selbst. Die Windenergieanlage wird auf kreisrunden Stahlbetonfundamenten montiert. Außerdem werden rechteckige Kranstellflächen für die Montagearbeiten sowie für zukünftige Wartungsarbeiten als dauerhafte Schotterfläche angelegt. Die Kranstellflächen der Windenergieanlage werden über eine permanent befestigte Zuwegung an das bestehende Wegenetz angebunden. Dazu müssen temporär befestigte Flächen für die Montage und Materiallagerung angelegt werden. Durch die Versiegelungen bzw. Teilversiegelungen kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens sowie zur Störung des Bodengefüges. Die Intensität der Inanspruchnahme ist von der jeweiligen Funktion der jeweiligen Teilflächen abhängig. Dort sind die Bodenfunktionen für die Betriebs-

phase der Anlage dann erloschen. Für die temporäre Inanspruchnahme von Boden und Biotopen während der Bauzeit gehen die Bodenfunktionen zeitlich beschränkt verloren.

Anlagen- und betriebsbedingte Faktoren wirken sich insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung funktional zusammenhängender Lebensräume aus. Für die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen werden Lebensräume verändert, welche durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen). Nach den Vorgaben des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW in der Fassung vom 12.04.2024 (kurz: Artenschutzleitfaden) kann es durch Windenergieanlagen zu Lebensraumveränderungen, durch das Eintreten einer anlagenbedingten Barriere-Wirkung oder einer Zerschneidung von funktional zusammenhängenden (Teil-) Habitaten, insbesondere für Arten die ein Meideverhalten zeigen, kommen. Während der Betriebsphase sind insbesondere im unmittelbaren Anlagenumfeld akustische und optische Reize zu nennen sowie mögliche Rotor-Kollisionen von Individuen einer WEA-empfindlichen Art in Betracht kommen. Hinsichtlich des Tötungsverbotes kann sich das Kollisionsrisiko entweder aufgrund der Nähe der WEA zu einem Brutplatz oder aufgrund von Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten sowie im Bereich regelmäßig genutzter Flugkorridore ergeben.

Die Begutachtung der Umweltverträglichkeit, der FFH-Verträglichkeit und die Verträglichkeit mit arten- und landschaftsschutzrechtlichen Vorgaben wurde durch das Büro Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG (59581 Warstein-Hirschberg) durchgeführt. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde ein UVP-Bericht (12/2024) erstellt. Die Avifauna wurde in den Jahren 2024 und 2025 untersucht und in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgehalten, mit welchen insbesondere die naturschutzrechtlichen Fragestellungen bezüglich der planungsrelevanten Arten sowie der windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten geklärt werden sollen. Die Kartierung und Erfassungsmethodik erfolgte Einhaltung der Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Das Untersuchungsgebiet und die Bestandserfassung ist nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) leitfadenkonform, plausibel und nachvollziehbar.

Zur Erfassung planungsrelevanter Vogelarten wurden nach Angaben des Gutachters (Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG) Tag- und Abend-/Nachtbegehungen durchgeführt. Weiterhin wurde die Umgebung auf das Vorhanden-sein von Horsten und Baumhöhlen untersucht.

Im Untersuchungsgebiet wurden von den windenergiesensiblen Vogelarten u. a. folgenden Arten beobachtet: Kranich, Rotmilan und Uhu. Des Weiteren sind u. a. die Feldlerche und der Star als planungsrelevante Arten zu benennen.

Das Vogelschutzgebiet (VSG) Hellwegbörde DE-4415-401 befindet sich in einer Entfernung von ca. 850 m. Weiterhin befindet sich im Untersuchungsraum um die geplanten Windenergieanlagen das NSG 3.6.4.1.069 (Standortübungsplatz bei Bücke)“ (vgl. Kapitel FFH-Verträglichkeit).

Im Untersuchungsgebiet kommen keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW) wie Gewässer und schutzwürdige Biotope in Entfernungen von > 500 m vor.

Die Windenergiestandorte von WEA Mo046 und WEA Mo047 befinden sich innerhalb der Flächenkulisse für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) des Kreises Soest, ausgewiesen durch die Verordnung der Bezirksregierung am 19.04.2009. Die WEA Mo048 liegt ca. 135m außerhalb. Ausführungen dazu sind u. a. bei der Betrachtung des Schutzgutes „Landschaft“ zu finden.

Nationalparks und Biosphärenreservate sind nicht betroffen bzw. befinden sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Eine Betroffenheit der Schutzgebiete sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

5.7.1. **Habitat/Natura 2000-Gebiete**

Rechtliche Grundlage der Natura 2000-Prüfung ist der § 34 BNatSchG. Dieser stellt eine Umsetzung der in Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-RL enthaltenen Richtlinienvorgaben für die Zulassung von Plänen und Projekten dar. Der vollständigen Prüfung wird regelmäßig eine Vorprüfung (sog. Screening) vorgeschaltet (vg. BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007 – 4BN46/07). Ergibt die Vorprüfung, dass eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes anhand objektiver Umstände offensichtlich ausgeschlossen werden kann bzw. nicht ernstlich zu besorgen ist, steht § 34 Abs. 2 BNatSchG dem Plan oder dem Projekt nicht entgegen. Wenn sich im Screening herausstellt, dass Zweifel bestehen und/oder erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung im engeren Sinne an (BVerwG, Urteil vom 29.9.2011 – 7C21/09).

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung

Im zu berücksichtigenden Untersuchungsraum um die Anlagen befindet sich weder ein Vogelschutzgebiet (VSG), noch ein Natura 2000-Gebiet. Die nächsten Schutzgebiete sind das NSG 3.6.4.1.069 (Standortübungsplatz bei Büecke) in ca. 640m zu WEA Mo48 sowie das VSG DE-4415-401(VSG Hellwegbörde) in ca. 850m zu WEA Mo048. Der aus Vorsorgegründen geltende 300 m Regelabstand der Nummer 8.2.2.2 des Windenergieerlasses NRW 2018 und der Nr. 4.1.4.2 der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz wird nicht unterschritten. Unter Berücksichtigung der Distanz sind Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebiete in Ihren Erhaltungszielen / Schutzzwecken nicht anzunehmen. Eine Verträglichkeitsprüfung (Stufe II) ist daher nicht durchzuführen.

5.7.2. **Artenschutz**

Zusammenfassende Darstellung

Nach dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II) des Büros Mestermann, wurde die Kartierung planungsrelevanter Brut- und Rastvogelarten durchgeführt. Die Avifauna wurde in den Jahren 2024 und 2025 untersucht und in verschiedenen Ergebnisberichten festgehalten, mit welchen insbesondere die naturschutzrechtlichen Fragestellungen bezüglich der planungsrelevanten Arten sowie der windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten geklärt werden sollen.

5.7.3. **Besonderer Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG)**

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben des Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW in der Fassung vom 12.04.2024 (kurz: Artenschutzleitfaden), welcher Leitlinie und Maßstab für die Genehmigungsbehörden in NRW darstellt.

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Mit den § 45 b BNatSchG erfolgte eine gesetzliche Konkretisierung der Prüfung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Für diesen abschließend geregelten Bereich besteht daher keine naturschutzfachliche

Einschätzungsprärogative mehr. In der Anlage 1 zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG werden je nach Brutvogelart unterschiedliche Abstände (Nahbereich und Prüfbereiche) festgelegt, wobei der Nahbereich ein pauschal signifikant erhöhtes Tötungsrisiko darstellt. Wird der erweiterte Prüfbereich eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Anlagen und ihren Betrieb nicht erfüllt sind. Umgekehrt indiziert die Unterschreitung der Abstände, d. h. innerhalb des zentralen Prüfbereichs den Bedarf einer vertieften Untersuchung sowie die Prüfung eventuell notwendiger Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen.

Die Prüfung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und des Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfolgte primär auf Basis des Artenkatalogs und der Bewertungssystematik des Artenschutzleitfadens unter Berücksichtigung des allgemeinen Wissensstandes. Für diesen Bereich besteht auch weiterhin die von den Gerichten zugestandene naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative.

Im Rahmen der vertieften Prüfung mussten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere für die Feldlerche und den Star bewertet werden.

Weitere ernstzunehmende Hinweise auf ein Brutrevier oder essentielle Habitat-Elemente (Nahrungshabitat) WEA-empfindlicher Vogelarten liegen innerhalb der Untersuchungsradien nicht vor. Neben den Brutvogelarten gibt es Hinweise auf folgende Fledermausarten: Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus.

Gemäß des Artenschutzleitfadens ist bei allen Vogelarten, die in der nachfolgenden Aufzählung nicht genannt werden (z. B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule) im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Nur bei ernstzunehmenden Hinweisen auf besondere Verhältnisse könnten in Einzelfällen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

5.7.4. WEA-empfindliche Arten: Rotmilan

Aufgrund der in der oben aufgeführten Checkliste angegebenen Erkenntnisse wird es als notwendig erachtet, dass für alle drei Anlagenstandorte eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen gemäß Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG durchgeführt wird. Der neue Leitfaden des MUNV & LANUV (2024) erlaubt eine alternative Variante der Abschaltungsmaßnahme: Umkreis von 150 m um die WEA (statt zuvor 250 m), im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. (zuvor 01.04. bis 31.08.) für die Dauer von 72 Stunden nach dem Bewirtschaftungsereignis (zuvor 24 Stunden).

Alternativ zu dem oben genannten Abschalt Szenario kann der Einsatz eines kamerabasierten Systems mit automatischer Detektion der Bewirtschaftung (Detektion landwirtschaftlicher Maschinen durch das System „Flexibird“) erfolgen. Dadurch soll die WEA automatisch abgeschaltet werden, wenn innerhalb von 150 m Radius eine Bewirtschaftung erfolgt. Aufgrund noch fehlender Wirksamkeitsbelege muss bei der Wahl dieses Systems ein maßnahmenbegleitendes Monitoring durchgeführt werden. Die Anforderungen an das Monitoring sind vor Einsatz des Systems mit der UNB Kreis Soest abzustimmen.

Sollte in zukünftigen Betriebsjahren z. B. im Rahmen ehrenamtlicher Kartierungen eine Rotmilan-Brut im Nahbereich einer der beiden WEA zweifelsfrei festgestellt werden, so kann im Einzelfall gemäß Urteil 7 C 4.22 BVerwG (Urteil v. 19.12.2023) eine nachträgliche Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde in Kraft treten, um für die betreffende WEA und das betreffende Betriebsjahr phänologiebedingte Abschaltungen anzuordnen.

5.7.5. Nicht WEA-empfindliche planungsrelevante Arten: Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Wirbellose, Pflanzen

Eine Gefährdung sonstiger planungsrelevanter Arten ist im Rahmen der Bauphase sowie durch anlagebedingten Lebensraumverlust möglich. Insbesondere besteht das Risiko von Tötungen und/oder Verletzungen sowie eines dauerhaften Lebensraumverlustes im Bereich der bebauten Flächen und direkt angrenzender Bereiche für die Feldlerche im Bereich der WEA Mo048 und den Star im Bereich von WEA Mo047.

Für Gehölzbrüter der angrenzenden Waldränder und Kleingehölze kann ein temporärer Lebensraumverlust infolge einer saisonalen Vergrämung während der Bauphase auftreten.

Die ökologische Baubegleitung hat unter anderem die Aufgabe, eine Tötung und Verletzung von Vögeln zu verhindern. Der Gutachter empfiehlt eine gezielte Bauzeitenbeschränkung. Sollte sich die Bauphase bis in die Brutzeit dieser Arten erstrecken müssen, ist eine Ansiedlung geschützter Arten auf den Bau-, Lager-, Montage- sowie Zuwegungsflächen zu verhindern und bei einer Ansiedlung ggf. notwendige Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen.

In Abstimmung zwischen dem Antragsteller, dem Gutachter und der UNB soll zur Kompensation des Lebensraumverlustes für die Feldlerche eine ökologische Aufwertung von Ackerfläche in einer Größe von ca. 1 ha erfolgen.

Die Lebensraumaufwertung für die Feldlerche kann mit dem Ausgleich im Rahmen der Eingriffsbilanzierung verrechnet werden. Die Fläche muss außerhalb der Nahbereiche der potenziell kollisionsgefährdeten Arten Kornweihe, Rohrweihe und Rotmilan durchgeführt werden, mindestens aber in 250 m Entfernung zu den Mastmittelpunkten der geplanten WEA, da sie als Nahrungs- und Ablenkfläche für diese fungieren könnte.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung für WEA Mo047 können Habitatsstrukturen des Stars betroffen sein. Sollten Gehölze mit Höhlungen oder andere potentielle Brutplätze entfernt werden, so sind diese mit Ersatznisthilfen im Verhältnis 1:3 auszugleichen.

Eine Vermeidungsmaßnahme für nicht WEA-empfindliche Fledermausarten sowie für in Baumhöhlen brütende Vogelarten ist nur dann notwendig, falls potenzielle Quartierbäume bzw. Höhlenbäume gefällt werden müssen. Zum Schutz von Fledermäusen ist unabhängig von der Jahreszeit eine vorherige Kontrolle der Gehölze durch die ökologische Baubegleitung notwendig, sowie, falls tatsächlich ein (potenzielles) Fledermausquartier vorgefunden werden sollte oder ein Brutgehölz entfernt werden muss, weitergehende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde. Generell gelten für alle Gehölze die Vorschriften des § 39 Abs. 5 BNatSchG, nach welchen Fällungen und großflächige Astschnitte nur außerhalb der Vogelbrutzeiten vorgenommen werden dürfen.

5.7.6. Nicht planungsrelevante Vogelarten und sonstige Arten

Eine Baufeldräumung sowie das Heranbringen und die Lagerung von Material oder Maschinen dürfen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeiten erfolgen. Sollte die Baufeldräumung ganz oder teilweise dringend innerhalb der Brutzeit notwendig werden, muss eine vorherige Kontrolle aller Bodenbereiche und sonstigen Strukturen auf Brutvogelvorkommen durch die ökologische Baubegleitung erfolgen und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden. Gegebenenfalls können Vergrämuungsmaßnahmen getroffen werden, um eine Ansiedlung unmittelbar vor der Baufeldräumung oder in Unterbrechungen der Bauphase zu verhindern.

Sofern während der Bauphase sonstige geschützte Tierarten festgestellt werden sollten, z. B. Amphibien, welche in kleinen Tümpeln ablaichen, welche auf dem Baufeld entstehen, oder deren Wanderungen über Zuwegungen führen, sind diese durch kurzfristig wirksame Vermeidungsmaßnahmen zu schützen.

Bei den übrigen erfassten Arten handelt es sich (meist) um Vogelarten der allgemein häufigen und / oder ungefährdeten Arten. Auf Grund ihrer Häufigkeit und / oder geringen Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben treffen in der Regel die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu. Insofern wird im Sinne einer Regelvermutung davon ausgegangen, dass die arten-

schutzrechtlichen Zugriffsverbote - bei den nicht planungsrelevanten Arten - grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Nur bei ernstzunehmenden Hinweisen auf besondere Verhältnisse könnten in Einzelfällen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

5.7.7. WEA - empfindliche Fledermausarten

Die Bewertung des Konfliktpotentials durch das Büro Mestermann hat ergeben, dass insbesondere für die Rauhaufledermaus und die Zwergfledermaus eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Gemäß der Antragsunterlagen soll provisorisch ein umfangreiches Abschaltscenario entsprechend zum novellierten NRW-Leitfaden für Windenergie (MUNV & LANUV 2024) umgesetzt werden. Gemäß dem WEA- Leitfaden (MUNV & LANUV 2024) ist eine Erfassung der Fledermäuse im Zuge der Sachverhaltsermittlung hinsichtlich betriebsbedingter Wirkungen von WEA nicht erforderlich, solange durch eine worst-case-Betrachtung entsprechende Vermeidungsmaßnahmen für WEA-empfindliche Fledermausarten umgesetzt werden.

Durch die Durchführung eines freiwilligen anlagenspezifischen Gondelmonitorings können die umfassenden Abschaltzeiten ggf. nachträglich optimiert werden. Abschaltscenarien, die nach den erhobenen Daten eines zweijährigen Gondelmonitorings berechnet werden, sind genau auf die tatsächlich vorhandene Fledermausaktivität je Jahres- und Nachtzeit abgestimmt und auf diese Weise in aller Regel für den Artenschutz und die Wirtschaftlichkeit des WEA-Betriebs vorteilhaft und werden für dieses Vorhaben als zwingend notwendig erachtet.

Für eine artenschutzkonforme Anwendung ist eine vorherige Kalibrierung der Mikrofone und eine exakte Anwendung der in den Forschungsvorhaben des BMU vorgenommenen Einstellungen notwendig, ebenso wie eine korrekte Anwendung der ProBat-Software, einschließlich einer Plausibilitätsprüfung. Als zu unterschreitende Schlagopferzahl pro Jahr ist unbedingt die Zahl 1 zu verwenden. Gemäß Leitfaden des MUNV & LANUV (2024) sind pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken, d. h. es wären zwei der geplanten WEA mit Erfassungsgeräten zu beproben.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die Abschaltalgorithmen ausgeschlossen werden. Das Ergebnis eines Gondelmonitoring kann allerdings auch eine nachträgliche Anordnung hervorbringen, welche Maßnahmen oder Beschränkungen im Sinne von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beinhaltet, die artenschutzrechtlich für die WEA-empfindlichen Fledermäuse erforderlich sind.

WEA-empfindliche Vogelarten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:

Art, Artgruppe	notw. Radius ¹⁾ um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn <i>berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.</i>						Erläuterungen ⇒ Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivi- tätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? ⇒ Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? ⇒ Sind Vermeidungsmaßnahmen , vorgezogene Aus- gleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanage- ment/ Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
					Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Baumfalke (Brut)	NB: 350 m ZP: 450 m EP: 2000 m	K	X		X			X	X		Nachweis im Fachinformationssystem des LANUV (FIS), im Rah- men der Felduntersuchung wurde kein Vorkommen bestätigt.
Bekassine (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X				X			
Fischadler (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 3000m	K	X		X			X	X		Nachweis im Vogelschutzgebiet, kein Nachweis im Rahmen der Untersuchung.
Flusssee- schwalbe (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		X				X			
Goldregen- pfeifer (Rast)	UR: 1000m UW: ---	M	X		X			X	X		Nachweis im FIS sowie Vogelschutzgebiet, kein Nachweis im Rah- men der Untersuchung.

Art, Artgruppe	notw. Radius ¹⁾ um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen
					Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Grau- ammer (Brut)	UR: 500m UW: ---	K		X				X			Keine ernstzunehmenden Hinweise
Großer Brachvogel (Brut)	UR: 500m UW:	M	X		X			X	X		Nachweis im FIS sowie Vogelschutzgebiet, kein Nachweis im Rah- men der Untersuchung.
Haselhuhn (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		X				X			
Kiebitz (Brut) (Rast)	Brut: UR: 100m UW: --- Rast: UR: 400m UW: ---	M	X		X			X	X		Nachweis im FIS sowie VSG, kein Nachweis im Rahmen der Unter- suchung.
Kornweihe (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	X		X			X	X		Nachweis im VSG, kein Nachweis im Rahmen der Untersuchung.
Kranich Kranich (Brut)	Brut: UR: 500m UW: ---	M, S		X				X			

Art, Artgruppe	notw. Radius ¹⁾ um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen ⇒ Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivi- tätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? ⇒ Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? ⇒ Sind Vermeidungsmaßnahmen , vorgezogene Aus- gleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanage- ment/ Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
					Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
(Rast: Schlaf- plätze)	Rast: UR: 1500m UW: ---										
Möwen (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		X				X			
Mornellre- gen-pfeifer (Rast)	UR: 1000m UW: ---	M	X		X			X	X		Nachweis in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (LINFOS) sowie VSG, kein Nachweis im Rahmen der Untersu- chung.
Nordische Wildgänse (Schlafplätze) Nahrungshabi- tat	UR: 400m UW: ---	M		X				X			
Rohr- dommel (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		X				X			

Art, Artgruppe	notw. Radius ¹⁾ um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen
					Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Rohrweihe ³ (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	X		X			X	X		Nachweis im FIS, VSG sowie weiteren Schutzgebietsinformationen umgebender NSG und FFH-Gebiet, kein Nachweis im Rahmen der Untersuchung.
Rotmilan Atl. Region Konti. Region (Gemein- schafts- Schlafplätze)	NB: 500m ZP: 1200m EP: 3500m	K	X		X			X	X		Der Rotmilan wurde im Untersuchungsgebiet während der Brutzeit als Nahrungsgast sowie während der Zeit der nachbrutzeitlichen Schlafplatzansammlungen mit Einzeltieren erfasst. Mangels essen- zieller Funktionsräume (Brutplätze; tradierte, individuenstarke Ge- meinschaftsschlafplätze; essenzielle Nahrungshabitate) sind keine phänologiebedingten Tagabschaltungen notwendig. Aufgrund der regelmäßigen Anwesenheit der Art als Nahrungsgast bei gleichzeitig extrem niedrigem Rotor-Boden-Abstand der geplan- ten WEA von nur 44,5 m besteht entgegen der Auffassung des Gutachters ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu Zeiten erhöh- ter Nahrungsverfügbarkeit. Als Minimum-Vermeidungsmaßnahme ist eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereig- nissen notwendig, welche auch die nachbrutzeitlichen Schlafplatz- ansammlungen berücksichtigt.
Rot- schenkel (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X				X			Als Rastvogel bzw. Wintergast im Messtischblattquadranten aufge- führt, was mit der Nähe zur Lippeaue zusammenhängt.
Schreiadler (Brut)				X							

Art, Artgruppe	notw. Radius ¹⁾ um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn <i>berechtigte Hinweise</i> auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen ⇒ Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivi- tätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? ⇒ Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? ⇒ Sind Vermeidungsmaßnahmen , vorgezogene Aus- gleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanage- ment/ Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
					Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Schwarz- milan (Gemein- schafts- Schlafplätze)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	X		X			X	X		Nachweis im VSG, kein Nachweis im Rahmen der Untersuchung
Schwarz- storch (Brut)	UR: 3000m UW: ---	S	X		X			X	X		Nachweis im FIS sowie VSG, kein Nachweis im Rahmen der Unter- suchung.
Seeadler (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K		X				X			
Singschwan (Schlafplätze) Nahrungshabi- tat	UR: 400 m UW: ---	M	X		X		X	X			Nachweis im VSG, kein Nachweis im Rahmen der Untersuchung
Steinadler (Brut)				X							
Sumpfohr- eule (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	X		X			X	X		Nachweis im VSG, kein Nachweis im Rahmen der Untersuchung.

Art, Artgruppe	notw. Radius ¹⁾ um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen ⇒ Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivi- tätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? ⇒ Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? ⇒ Sind Vermeidungsmaßnahmen , vorgezogene Aus- gleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanage- ment/ Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
					Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Trauersee- schwalbe (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		X				X			
Uferschne- pfe (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X				X			
Uhu	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	X		X			X	X		Ein Brutplatz des Uhus befindet sich im FFH-Gebiet Buecke (ABU 2023) und daher außerhalb des zentralen Prüfbereichs (ca. 2,3 km von WEA Mo046 entfernt). Bei den Kartierungen 2024 wurde zudem ein Uhu-Revier durch mehrfachen Nachweis eines balzenden Uhu-Paares im NSG Brandholz südl. der WEA Mo047 verortet. Die genaue Lage des Reviermittelpunktes wurde nicht ermittelt. Eine Nachuntersuchung aus 2025 kommt zu dem Ergebnis, dass sich kein Brutplatz im UG 500m (Nahbereich) der Anlagen befindet. Eine Brut im zentralen Prüfbereich der WEA Mo047 (1000m) kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Gemäß § 45b BNatSchG bestehen im zentralen Prüfbereich in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass für die den Brutplatz nutzenden Exemplare ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Für den Uhu gilt dies, sobald der Rotorblattdurchgang im hügeligen Gelände weniger als 80 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m beträgt. Der Haarstrang fällt nach Süden hin stark ab, jedoch besteht zwischen der WEA und dem Brandholz (Ost-West-Richtung) keine markante Topographie, so dass von „weiterem Flachland“ ausgegangen werden kann. Die demnach geltenden 50 m Rotorblatt-

Art, Artgruppe	notw. Radius ¹⁾ um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn <i>berechtigte Hinweise</i> auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen ⇒ Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivi- tätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? ⇒ Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? ⇒ Sind Vermeidungsmaßnahmen , vorgezogene Aus- gleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanage- ment/ Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
					Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
											durchgang werden durch die geplanten WEA unterschritten, wes- halb Vermeidungsmaßnahmen (phänologiebedingte Abschaltun- gen) für die WEA Mo047 notwendig werden.
Wachtel- könig (Brut)	UR: 500m UW:	M, S	X		X			X	X		Nachweise im FIS, keine bekannten Nachweise im näheren Unter- suchungsumfeld, wurde nicht kartiert. Vermeidungsmaßnahmen sind aller Voraussicht nach nicht notwendig.
Wanderfal- ke (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	X		X		X	X			Nachweis im VSG, keine Nachweise im Rahmen der Untersuchung.
Weißstorch (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2000m	K	X		X		X	X			Nachweis im VSG, keine Nachweise im Rahmen der Untersuchung.
Wespen- bussard (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2000m	K	X		X			X	X		Nachweise im VSG sowie FIS, keine Nachweise im Rahmen der Untersuchung.
Wiesen- weihe ³ (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	X		X			X	X		Nachweis im VSG sowie Biotopkataster, keine Nachweise im Rah- men der Untersuchung.

Art, Artgruppe	notw. Radius ¹⁾ um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen ⇒ Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivi- tätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? ⇒ Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? ⇒ Sind Vermeidungsmaßnahmen , vorgezogene Aus- gleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanage- ment/ Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
					Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Ziegen- melker (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X				X			
Zwerg- dommel (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		X				X			
Zwerg- schwan (Schlafplätze) Nahrungshabi- tat	Schlafplät- ze: UR: 1000m UW: --- Nahrungs- habitate: UR: 400m UW: ---	M		X				X			

Beurteilung nach dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW vom 10.11.2017 (kurz: *Artenschutzleitfaden*):

- 1) Radius des Untersuchungsgebietes /-raums (ASP Stufe II), Angaben in Klammern nur bei erweitertem Untersuchungsgebiet, Vgl. Anhang 2 des genannten Leitfadens vom 10.11.2017
- 2) K = Kollisionsrisiko, M = Meideverhalten, S = Störempfindlichkeit (u.a. Lärm), Vgl. Anhang 1 des genannten Leitfadens vom 10.11.2017

Gemäß des *Artenschutzleitfadens* ist bei allen Vogelarten, die in der Aufzählung nicht genannt werden (z. B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule) im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Nur bei ernstzunehmenden Hinweisen auf besondere Verhältnisse könnten in Einzelfällen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

Bei den übrigen erfassten Arten handelt es sich (meist) um Vogelarten der allgemein häufigen und / oder ungefährdeten Arten. Auf Grund ihrer Häufigkeit und / oder geringen Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben treffen in der Regel die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu. Insofern wird im Sinne einer Regelvermutung davon ausgegangen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote - bei den nicht planungsrelevanten Arten - grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Nur bei ernstzunehmenden Hinweisen auf besondere Verhältnisse könnten in Einzelfällen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Es liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise vor, dass die Regelvermutung im vorliegenden Fall nicht zu trifft.

WEA-empfindliche Fledermausarten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:

Gemäß Anhang 1 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MULNV & LANUV 2017 sowie Entwurfsfassung MUNV & LANUV 2023).

Art, Artgruppe	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen • Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig? • Sind Vermeidungsmaßnahmen , vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/ Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
	Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Abendsegler		X	---	---		X			Keine Nachweise im Untersuchungsraum, Tiere auf dem Durchzug sind nicht aus- zuschließen.
Kleinabend- segler		X	---	---		X			Keine Nachweise im Untersuchungsraum, Tiere auf dem Durchzug sind nicht aus- zuschließen.
Rauhhaut- fledermaus	X		---	---		X	X		Laut FIS vorkommend. Insbesondere durchziehende Tiere sind zu erwarten.

Art, Artgruppe	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen • Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig? • Sind Vermeidungsmaßnahmen , vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/ Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
			Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Mücken- fledermaus		X	---	---		X	---	---	Keine Nachweise im Untersuchungsraum, Tiere auf dem Durchzug sind nicht aus- zuschließen, jedoch nicht im gleichen Umfang wie Abendsegler oder Rauhautfle- dermaus zu erwarten.
Nordfleder- maus		X	---	---		X	---	---	Seltene, in NRW vom Aussterben bedrohte Art, keine bekannten Nachweise im Untersuchungsraum. Tiere auf dem Durchzug sind nicht auszuschließen, jedoch nicht im gleichen Umfang wie Abendsegler oder Rauhautfledermaus zu erwarten.
Breitflügel- fledermaus		X	---	---		X			Keine Nachweise im Untersuchungsraum.
Zweifarbfle- dermaus		X	---	---		X	---	---	Keine Nachweise im Untersuchungsraum, Tiere auf dem Durchzug sind nicht aus- zuschließen, jedoch nicht im gleichen Umfang wie Abendsegler oder Rauhautfle- dermaus zu erwarten.
Zwergfle- dermaus	X		---	---		X	X		Laut FIS vorkommend. Insbesondere Tiere in der Nähe befindlicher Gebäude- quartiere sind zu erwarten.

Sonstige planungsrelevante Arten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:

Art, Artgruppe	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersu- chungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig? • Sind Vermeidungsmaßnahmen , vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/ Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
			Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Säugetiere	X		X			X	X	Weitere, nicht WEA-empfindliche Fledermausarten, die durch das Entfernen von Bäumen sowie durch Störungen während der Bauphase (insbes. Lichtemissionen) betroffen sein können, können vorkommen. Vermeidungsmaßnahmen: bei Vorkommen von Bäumen Baumkontrollen im Rahmen der Baufeldräumung. Bei Fund (potenzieller) Quartiere Einleiten weiterer Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Absprache mit UNB. Vermeidung von Lichtemissionen. Haselmaus und Wildkatze werden im FIS aufgeführt, eine signifikante Be- troffenheit ist aufgrund der unmittelbar angrenzenden Lebensraumausstat- tung der WEA und Zuwegungen nicht zu erwarten.	
Vögel	X		X			X	X	Im Untersuchungsgebiet kommen mehrere planungsrelevante Vogelarten vor, welche durch die Baufeldräumung beeinträchtigt werden könnten. In Abständen von unter 500 m zur WEA Mo046 wurden mehrere Reviere der Feldlerche nach- gewiesen, außerdem zwei Rebhühner sowie Einzelnachweise jagender Mäuse- bussarde und Turmfalken. Eine Betroffenheit besteht allenfalls für die Feldlerche, da durch die Planung potenzielles Bruthabitat (Ackerfläche) versiegelt wird. Da die Nachweise der Art jedoch in einiger Entfernung zum WEA-Standort stattfanden und die Dichte an Feldlerchen-Nachweisen auf den umgebenden Ackerflächen gering ist, kann angenommen werden, dass die Art in der Umgebung in ausrei- chendem Umfang gleichwertige Bruthabitate vorfindet. Vermeidungsmaßnahmen: Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung.	

Art, Artgruppe	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersu- chungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig? • Sind Vermeidungsmaßnahmen , vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/ Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
			Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Amphibien	X			X		X	X	---	Amphibien sind nicht zwingend zu erwarten, können jedoch innerhalb der Baupha- se im Rahmen ihrer Wanderbewegungen betroffen sein. Vermeidungsmaßnahmen: Kontrolle der Baugrube sowie von spontan entstehen- den Pfützen auf dem Baufeld durch ökologische Baubegleitung, nötigenfalls weite- re Maßnahmen.
Reptilien		X				X	X		In den Vorhabensflächen sind keine Reptilienvorkommen zu erwarten.
Wirbellose Tiere		X				X	X		In den Vorhabensflächen sind keine Reptilienvorkommen zu erwarten.
Pflanzen		X				X	X		In den Vorhabensflächen sind keine Reptilienvorkommen zu erwarten.

Befreiung vom Landschaftsschutzgebiet

	Ja	Nein	Bemerkung
1. Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet?	x		Landschaftsschutzgebiet Kreis Soest
2. Wertung Landschaftsbildeinheiten (LBE): liegt der Standort in einem Bereich <i>herausragender Bedeutung</i> ? (Karte der Landschaftsbildeinheiten NRW)		x	mittel
3. Wertung Biotopverbund: liegt der Standort in einer Biotopverbundfläche (VB) mit <i>herausragender Bedeutung</i> ?		x	
4. Unzerschnittene verkehrsarme Räume NRW (UZVR): liegt der Standort in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum mit der Größenklasse ≥ 50 - 100 km^2 oder $\geq 100 \text{ km}^2$?		x	≥ 5 - $< 20 \text{ km}^2$
5. Lärmarme Erholungsräume (LER): liegt der Standort in einem lärmarmen Erholungsraum mit herausragender Bedeutung? ($\leq 45 \text{ dB (A)}$)		x	
6. Touristische Infrastruktur		x	Touristische Routen südlich in mind. 600 m Entfernung (örtlicher Wanderweg Körbecke südlich des Haarwegs), östlich in mind. 700 m Entfernung (Regionaler Wanderweg „Bezirksrundweg Möhnesee“ und Hauptwanderweg x13), touristische Ziele nördlich in mind. 1,3 km Entfernung (Weidelandschaft Kleiberg, NSG „Standortübungsplatz bei Büeke“)
7. Pufferfunktion zu anderen Schutzgebieten		x	

Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf den Landschaftsschutz und die planungsrechtliche Zulässigkeit



Abbildung 1: Vorbelastung (räumlicher Zusammenhang gem. Windenergie-Erlass 8.2.2.1) durch andere Windkraftanlagen (Bestand, genehmigt sowie im Verfahren) innerhalb des zehnfachen Rotorblattdurchmessers (1750 Meter)

Die geplanten Standorte für die Windenergieanlagen (WEA) befindet sich *nicht* innerhalb eines Windenergiegebietes im Sinne von § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Im direkten Umfeld der geplanten WEA befinden sich weitere Anlagen bzw. liegen Genehmigungen für weitere Anlagen vor. Gemäß dem Windenergie-Erlass (8.2.2.1) liegt ein räumlicher Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen dann vor, wenn der Abstand zueinander das Zehnfache des Rotordurchmessers nicht überschreitet. Dementsprechend besteht bei der geplanten Anlage bereits eine Vorbelastung durch andere Anlagen innerhalb des zehnfachen Rotorblattdurchmessers (1750 m).

Mit Feststellung und Bekanntmachung des Regionalplans Arnsberg sowie der Erreichung des Flächenbeitragswerts nach § 5 WindBG tritt die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB ein. Danach richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten nach § 35 Abs. 2 BauGB. Das Vorhaben ist somit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen.

Nach Erreichen des Flächenbeitragswertes sind gem. § 26 Abs. 3 S. 4 BNatSchG für die Errichtung einer WEA im Landschaftsschutzgebiet außerhalb eines Windenergiegebietes die Sätze 1-3 nicht mehr anzuwenden. Es ist wieder eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich.

Die geplante WEA liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Kreis Soest. Gemäß ordnungsbehördlicher Verordnung zur Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Soest im Regierungsbezirk Arnsberg vom 24. März 2009 ist es im LSG verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder zu verändern. Von diesem Verbot sind lediglich privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB sowie landwirtschaftliche Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 und 6 BauGB und Bauvorhaben, die im Sinne von § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 erleichtert zuzulassen sind, ausgenommen. Das Vorhaben gehört damit nicht zu den nicht betroffenen Tätigkeiten und unterliegt dem grundsätzlichen Bauverbot im LSG.

Eine Befreiung von den Verboten kann gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Dabei ist die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu berücksichtigen. Gemäß EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26.03.1998 AZ.: 4 A 7/97) setzt eine Befreiung jedoch das Vorliegen eines atypischen Sonderfalls voraus. Ein solcher liegt vor, wenn der zu beurteilende Sachverhalt in erheblicher Weise von dem abweicht, was bei der Anwendung des Schutzrechts normalerweise zu erwarten ist.

Eine Befreiung setzt somit einen vom Ordnungsgeber bei Unterschützstellung so nicht vorgesehenen und deshalb atypischen Fall voraus, der sich von den im Regelfall vom Bauverbot erfassten Konstellationen durch besondere Umstände unterscheidet. Bezüglich der Frage, ob sich die Errichtung von Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet als atypischer Fall erweist, gibt es Rechtsprechungen in die eine sowie andere Richtung und bedarf immer einer Einzelfallabwägung.

Mit der Neufassung des § 2 EEG im Jahr 2023 wurde das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien ausdrücklich normiert, um deren Ausbau zu beschleunigen. Dieses Interesse konnte zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplans im Jahr 2006 noch nicht berücksichtigt werden, da die entsprechende Regelung im EEG zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestand. Es ist daher davon auszugehen, dass der Ordnungsgeber den Stellenwert der Windenergie noch nicht in den Blick genommen hatte. Damit erscheint die Errichtung einer WEA im Einzelfall einer atypischen Fallbewertung zugänglich.

Ob eine Befreiung tatsächlich gewährt werden kann, ist jedoch im Einzelfall unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des konkreten Standorts sowie einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und den Belangen von Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz zu entscheiden.

Das LSG Kreis Soest verfolgt insbesondere folgende Schutzzwecke:

- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; insbesondere
 - als Vernetzungs- und Rückzugsräume in den intensiv genutzten Agrarlandschaften,
 - die Ausstattung der Landschaftsräume mit belebenden und gliedernden Elementen wie z. B. Waldflächen, Baumreihen, Obstwiesen, Feldgehölzen, Hecken, Schlegden und Wasserläufen
- der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes
- Besondere Bedeutung für die Erholung (insbesondere im Naturpark Arnsberger Wald)

Ob das öffentliche Interesse gegenüber den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes überwiegt, hängt von der Schutzwürdigkeit der Landschaft am konkreten Standort, insbesondere am Grad der Beeinträchtigung durch die Windenergieanlage ab (VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 13.10.2005, Az. 3 S 2521/04; OVG Münster, B. v. 27.10.2017 – 8 A 2351/14).

Für die hier betrachteten Standorte ergibt sich aus den Fachbeiträgen zu Natur und Landschaft des LANUK NRW, dass dem Landschaftsbild eine *mittlere Bedeutung* zugesprochen wird. Beide Standorte liegen nicht in Biotopverbundflächen.

Der vom Vorhaben betroffene Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes überschneidet sich nicht mit Natura 2000-Gebieten und übernimmt keine explizite Funktion als Pufferzone zu be-

nachbarten Naturschutz- oder Natura 2000-Gebieten. Es bestehen keine überlagernden Schutzfestsetzungen, etwa in Form von Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen oder geschützten Biotopen.

Das örtliche Landschaftsbild ist bislang nicht durch Altanlagen in der unmittelbaren Umgebung geprägt. Gleichwohl ergibt sich eine vorhandene Vorbelastung durch technische Infrastruktur durch die westlich von Berlingsen liegende PV-Freiflächenanlage. Hinzu kommt, dass die geplanten Standorte (insbesondere WEA 1) an der Landschaftsschutzgebiets-Grenze liegen. Gemäß Fachbeiträgen zu Natur und Landschaft des LANUK NRW weißt das Landschaftsbild an den geplanten Standorten insgesamt eine mittlere Schutzwürdigkeit auf.

Unter Berücksichtigung der im Landschaftsplan formulierten Schutzziele sowie der Ziele des überragenden öffentlichen Interesses überwiegen die Belange des Naturschutzes im Ergebnis nicht. Maßgeblich ist dabei die Abwägungsentscheidung im Einzelfall, bei der die für das Vorhaben sprechenden Gründe des öffentlichen Interesses die entgegenstehenden naturschutzfachlichen Belange, wie sie in der LSG-Verordnung formuliert sind, überwiegen müssen.

Die Errichtung der geplanten Windenergieanlage steht zwar im Widerspruch zu den Festsetzungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Soest. **Unter Berücksichtigung der dargestellten Bewertung des Landschaftsbildes sowie der naturschutzfachlichen Einordnung im Hinblick auf den Biotopverbund kann jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die verfahrensleitende Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest erteilt werden.**

5.7.8. Schutz vor baubedingten Auswirkungen

Des Weiteren kann es zu einer möglichen Betroffenheit von planungsrelevanten aber nicht unbedingt WEA-empfindlichen Arten kommen, die durch baubedingte Auswirkungen betroffen sein können. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden, ist die WEA außerhalb der Brutzeit d. h. zwischen dem 01.10. und dem 28.02. eines jeden Kalenderjahres zu errichten. Auch alle Räumungsmaßnahmen und Gehölzfällungen und -rückschnitte sind ebenfalls nur zwischen dem 01.10. und 28.02. eines jeden Kalenderjahres durchzuführen. Nur wenn keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, ist eine Abweichung von der Bauzeitenregelung zulässig. Sofern Vorkommen brütender Vogelarten festgestellt werden, darf nicht mit dem Bau begonnen werden, und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich abzustimmen. Die Untere Naturschutzbehörde ist von jeder Abweichung der Bauzeitenregelung und alle dadurch notwendigen, kurzfristig umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

5.7.9. Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können durch geeignete Artenschutzmaßnahmen (Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände abgewendet werden. Durch das Vorhaben kommt es zu anlagen- und betriebsbedingten Verlusten von Habitatstrukturen insbesondere für die Feldlerche.

Als Ausgleich verlorengegangener Habitatflächen sind neue attraktive Habitat-Strukturen (Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen) anzulegen. Um den Habitatverlust für die Feldlerche auszugleichen ist auf dem Flurstück 103, Flur 1, Gemarkung Wameln eine 1 ha große intensive Ackerfläche in „Artenschutzacker Fauna, mäßig intensiv“, mit folgenden Anforderungen, umzuwandeln:

- Umwandlung eines vorhandenen Intensivacker mit aktuell 2 Biotopwertpunkten (HA0, aci: Acker, intensiv, Anzahl Wildkräuter gering) in einen „Artenschutzacker Fauna, mäßig intensiv“ mit mindestens 3 Biotopwertpunkten.
- Die angestrebten Maßnahmen dafür sind: doppelter Saatreihenabstand, Verzicht auf Düngung, Verzicht auf Insektizide und die Anlage von Lerchenfenstern.

Die Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde ergab, dass die o. g. Flächen in der Gemarkung Wameln, Flur 1, Flurstück 103, als geeignet bewertet wurde. Da es sich hier um CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) handelt, müssen diese vor Baubeginn voll funktionsfähig sein und dauerhaft für die gesamte Betriebsphase der Windenergieanlagen funktionsfähig sein.

Der Flächennachweis ist durch Vorlage eines Pacht- oder Bewirtschaftungsvertrages von mindestens 20 Jahren oder per Baulasteneintragung zu führen. Sollte die WEA über den Zeitraum von 20 Jahren hinaus betrieben werden, ist die Fortführung der Maßnahme nachzuweisen oder rechtzeitig ein Ersatz mit der UNB abzustimmen. In Anlehnung an den Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen kann die Maßnahme im Einvernehmen mit der UNB angepasst werden.

5.7.10. Eingriff in den Naturhaushalt (nach §§ 14 ff. BNatSchG)

Vorhabenbedingt wird es während der Bau-/Betriebsphase der Anlage zu einem Lebensraumverlust kommen. Das Vorhaben stellt einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe sind demnach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen).

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Die temporäre Flächeninanspruchnahme wird nach Errichtung der Anlagen zurückgeführt, so dass keine dauerhaften oder nachhaltigen Auswirkungen entstehen.

Zur Ermittlung des Eingriffs bezogen auf die Errichtung der Anlagen wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) durch das Büro Mestermann erstellt. Das Vorhaben (WEA Mo046, WEA Mo047 und WEA Mo048) führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten von rund 8.374 m². Die temporäre Flächeninanspruchnahme wird nach Errichtung der Anlage zurückgeführt, so dass keine dauerhaften oder nachhaltigen Auswirkungen entstehen. Insgesamt ergibt sich ein dauerhafter Biotopwertverlust von **6.388 Biotopwertpunkten (WP)**. Für die WEA Mo047 ergibt sich ein dauerhafter Biotopwertverlust von **2.015 Wertpunkten (WP)** inkl. aller Bau- und Betriebsflächen. Die Kompensation erfolgt multifunktional mit einer CEF-Maßnahme als Lebensraumausgleich für die Feldlerche auf dem Flurstück 103, Flur 1, Gemarkung Wameln. Dabei soll auf einer Fläche von insgesamt 6.400 m² eine intensive Ackerfläche zu „Artenschutzacker Fauna, mäßig intensiv“ umgewandelt werden, so dass ein Biotopwert von 3 WP/m², also insgesamt von 19.200 WP entsteht.

Eine Verrechnung der Kompensationsansprüche für Maßnahmen, die multifunktional angelegt werden können und damit zur Kompensation von Eingriffen in verschiedene Funktionen des Naturhaushaltes dienen, wird zugelassen. Der Wertverlust wird durch die Biotopaufwertung der o. g. Fläche in der Gemarkung Wameln, Flur 1, Flurstück 103 mit Artenschutzmaßnahmen vollständig kompensiert. Die gesamte Fläche wird als „Artenschutzacker Fauna, mäßig intensiv“ für den Ausgleich für die Feldlerche genutzt. Zum Ausgleich der Biotoppunkte wird eine Fläche von 6.400 m² genutzt.

Der Eingriff bezogen auf die Leitungsverlegung und Zuwegung im öffentlichen Raum wird im gesonderten Verfahren zur landschaftlichen Genehmigung nach BNatSchG behandelt.

5.7.11. Landschaftsbild

Im Windenergieerlass ist ausgeführt, dass Windkraftanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Landschaft hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Die Ausgleichberechnung ist gemäß § 31 Abs. 5 LNatschG durchgeführt worden. Für die Windenergieanlagen Mo047 wurde ein Ersatzgeld in Höhe von **46.132,32 Euro** errechnet. Somit sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Zahlung des Ersatzgeldes vollständig kompensiert. Das Ersatzgeld ist vor Errichtung der Anlagen zu zahlen. Das Ersatzgeld ist in den Nebenbestimmungen aufgeführt

5.7.12. Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Avifauna und die Fledermäuse sind in den Nebenbestimmungen zum Bescheid allgemeine artenschutzrechtliche Regelungen festgeschrieben (z. B. Bauzeitenbeschränkung, Abschaltzeiten), um ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Windenergieanlagen ist mit einem Lebensraumverlust verbunden. Im Zuge der Artenschutzmaßnahmen erfolgt eine Biotopaufwertung, die den Eingriff in den Naturhaushalt kompensieren. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können daher durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden.

Fazit: Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers und eigenen Ermittlungen hat die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme vom 24.03.2025 unter Einhaltung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei ordnungsgemäßer Durchführung der geforderten Maßnahmen, insbesondere den Schutz vor baubedingten Auswirkungen, und längerfristiger Sicherung der Maßnahmenflächen davon ausgegangen werden, dass keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG bei der Realisierung des beantragten Vorhabens erfüllt wird. Nichtsdestotrotz ist festzustellen, dass das Vorhaben mit artenschutzrechtlichen Risiken verbunden ist. Dieses Restrisiko wird durch die geforderten Maßnahmen, insbesondere durch eine ökologische Baubegleitung und den Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), auf ein minimal mögliches Risiko reduziert. Schädliche Umwelteinwirkungen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

5.8. Schutzgut „Fläche, Boden“ inkl. Abfallwirtschaft

5.8.1. Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung

Im Planbereich stehen zwei verschiedene Böden des Bodentyps Pseudogley-Braunerde an (Landwirtschaftliche Nutzflächen). Der standortspezifische Flächenbedarf für die dauerhaften beanspruchten Betriebsflächen beträgt für die WEA-Standorte 1, 2 und 3 in Summe rund 8.374 m² und für die zeitweiligen Bauflächen in Summe 12.576 m². 972 m² der dauerhaft beanspruchten Flächen sind Böschungsbereiche, die dauerhaft unversiegelt bleiben. Im Bereich der WEA Mo046 und Mo047 werden insgesamt 13.333 m² der schutzwürdiger Pseudogley-Braunerde (L4514_S-B321SW2) beansprucht, davon 4.949 m² dauerhaft.

Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserdurchlässig geschottet. Das Fundament stellt vor allem einen dauerhaften Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten dar (Bodenverdichtung und -versiegelung). Temporäre Bauflächen (z. B. Montageflächen) werden nach der Errichtungsphase wiederhergerichtet und anschließend der ursprünglichen (landwirtschaftlichen) Nutzung zugeführt.

Der Bodenaushub wird ortsnah zwischengelagert und anschließend zur Wiederauffüllung der Baugrube und als Fundamentüberschüttung genutzt. Für die Festlegung des Erkundungsumfangs und den zu führenden geotechnischen Nachweisen wird auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Bei einer Bodenverwertung über 400 m² Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Genehmigung erforderlich.

Ein Teil der durch die beschriebenen Auswirkungen beeinträchtigen Böden sind nach der Bodenkarte M 1:50.000 (BK 50) Bodeneinheiten zuzuordnen, deren Schutzwürdigkeit als „nicht bewertet“ angegeben wird. Anzumerken ist, dass die Einstufung der Bodenkarte BK 50 aufgrund des kleinen Maßstabs nur bedingt geeignet ist, flächenscharfe Abgrenzungen schutzwürdiger Böden darzustellen. Im Umfeld der geplanten WEA-Standorte sind u. a. Pseudogley-Braunerden vorhanden.

Bewertung

Bei der Errichtung einer Windenergieanlage spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bundesbodenschutzgesetz sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Insgesamt sind die durch das Vorhaben entstehenden Versiegelungen kleinräumig als erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden im Sinne der Eingriffsregelungen zu bewerten. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 11.12.2024 wurde die Flächeninanspruchnahme für jeden Anlagenstandort berechnet. Die Versiegelung wird über die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen. Mit der Errichtung der Windenergieanlage WEA Mo046, WEA Mo047 und WEA Mo048 ist ein Biotopwertverlust von insgesamt 6.388 Biotopwertpunkten (WP) verbunden. Der Wertverlust wird durch die Biotopaufwertung der o. g. Fläche in der Gemarkung Wameln, Flur 1, Flurstück 103 mit Artenschutzmaßnahmen vollständig kompensiert. Die gesamte Fläche wird als Umwandlung eines Intensivackers zu „Artenschutzacker Fauna, mäßig intensiv“ und somit für den Ausgleich für die Feldlerche genutzt. Zum Ausgleich der Biotoppunkte wird eine Fläche von 6.400 m² genutzt (vgl. Kapitel „Eingriff in den Naturhaushalt“).

Vor Baubeginn ist ein Baugrundgutacht für jeden Anlagenstandort zu erstellen. Hinweise auf schutzwürdige Böden sind unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde zu melden und die Vorgehensweise abzustimmen.

Der Boden im Bereich der Anlagenstandorte ist durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits stark durch Verdichtungen vorbelastet. Um Bodenverdichtungen zu vermeiden werden auf den temporär beanspruchten Bauflächen mobile Abdeckplatten (druckverteilende Beläge) zum Einsatz kommen, um durch die Verteilung der Auflast die Bodenverdichtung möglichst zu minimieren. Sollte nach Abschluss der Baumaßnahmen nachhaltige Bodenverdichtungen verbleiben, sind diese durch Bodenlockerungen zu beheben.

Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch die Versiegelung einer Fläche von je ca. 550 m² pro Windenergieanlage (Kreisförmiges Fundament) und die großen Abstände der Anlagen untereinander ist daher als gering zu betrachten. Bodenerosionen werden aufgrund der vorherrschenden Geländeneigungen eher als gering eingestuft.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation in den Naturhaushalt (nach §§ 14 ff. BNatSchG) wird auch die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

5.8.2. Abfall

Zusammenfassende Darstellung

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt. Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an.

Bewertung

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Die Abfälle werden soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme vom 7.5.2024 zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgegangen werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

5.9. Schutzgut Wasser

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung

In der Anlage befinden sich Kühl- und Hydraulikflüssigkeiten sowie übliche Mengen an Getriebeöle und Schmierfetten in der Gondel und den Turmfuß (HBV-Anlage). Alle Öle sind in der Wassergefährdungsklasse 1 und 2 eingestuft. Unter den einzelnen Aggregaten sind Auffangvorrichtungen angebracht, zudem ist der untere Teil der Gondelabdeckung und der Turmfuß (Keller) als öldichte Auffangwanne ausgebildet.

Der Anlagentyp verfügt zudem über ein kontinuierliches Zustandsüberwachungssystem (Leckagewarnsystem). Sollten Störfälle auftreten, wird die Anlagen umgehend automatisch abgeschaltet und ein Servicetechniker informiert.

Bewertung

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. In der Windenergieanlage befinden sich Auffangwannen die das größte Einzelvolumen auffangen können. Die Kapazität des Auffangsystems in der Gondelverkleidung (Generator- und Maschinenhausverkleidung) deckt die Gesamtmenge aller Flüssigkeiten in der Gondel vollständig ab. Durch ein Leckagewarnsystem und die Verwendung von geeigneten Baustoffen, die hinsichtlich ihrer Materialbeständigkeit /-unbedenklichkeit als geeignet eingestuft sind, kann eine stoffliche Belastung des Bodens und Grundwassers durch z. B. Verunreinigung des Niederschlagswassers

ausgeschlossen werden. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung der Windenergieanlage durch Sachverständige (vgl. Typenprüfung) sind durch den Anlagenbetrieb keine schädlichen Umweltauswirkungen durch wassergefährdende Stoffe zu erwarten. Die erforderlichen Anforderungen / Maßnahmen sind Bestandteil der Genehmigungsunterlagen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Oberflächengewässer

Zusammenfassende Darstellung

Die beantragten Windenergieanlagen liegen weder im Wasserschutzgebiet, noch in einem Überschwemmungsgebiet. Der Grundwasserkörper ist wie folgt klassifiziert: „Die im tieferen Untergrund anstehenden Ton-, Schluff- und Sandsteine des Karbon werden flächendeckend von Kalk-, Kalkmergel- und Mergelgesteinen des Turon überlagert. Diese werden in weiteren Bereichen insbesondere im Westen und im mittleren Teil von zum Teil mächtigen quartären Löss- und Lösslehmablagerungen überdeckt. Die Durchlässigkeit der quartären Schichten ist gering bis sehr gering, die Grundwasserergiebigkeit entsprechend. Die Durchlässigkeit der Oberkreideschichten ist mittel bis hoch, die Grundwasserergiebigkeit mittel bis mäßig. Die Oberkreideschichten sind verkarstet, das Grundwasser zirkuliert in Fugen und Klüften. Der Grundwasserflurabstand bewegt sich im Quartär zwischen 0,5 m und rd. 3,0 m, in der Oberkreide zwischen 5,0 m und rd. 25,0 m.“ (MUNV 2024B). Im Untersuchungsgebiet der Anlagen befinden sich keine wasserrechtlich relevanten Bereiche. Im Untersuchungsgebiet 500 m um die Anlagenstandorte befinden sich keine Oberflächengewässer.

Bewertung

Beurteilungsgrundlage ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Durch die dauerhafte Voll- und Teilversiegelung wird die Grundwasserneubildungsrate lokal eingeschränkt. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrads im weiteren Umfeld ist durch die Errichtung der WEA nicht von einer erheblichen Minderung der Grundwasserneubildung auszugehen.

Es liegt keine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten / Überschwemmungsgebieten vor. Aufgrund der Entfernung von >500 m zwischen dem Eingriffsort und dem nächsten Gewässer kann eine Beeinträchtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Untere Wasserbehörde hat die Maßnahmen per Nebenbestimmungen festgeschrieben und konnte keine unmittelbaren wasserrechtlichen Tatbestände feststellen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Betroffenheit eines Wasserschutzgebietes oder Überschwemmungsgebietes gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgegangen werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und WHG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Wasserbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme vom 10.05.2024 zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgegangen werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG, insbesondere die Betreiberpflichten verlangen nicht, dass jedes denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen wird. Risiken, die als solches erkannt sind, müssen mit hinreichender,

dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Prüfung durch die Fachbehörden ergab, dass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

5.10. Schutzgut „Luft, Klima“

Zusammenfassende Darstellung

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Veränderungen des Lokalklimas sind als gering zu bewerten, da im Vergleich zu den vorhandenen Waldflächen die Verluste durch Versiegelung gering / kleinflächig und durch Neuaufforstungen kompensationsfähig sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

5.11. Schutzgut „Landschaft (Landschaftsbild, Erholungsfunktion)“

Landschaftsbild, Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Die Berechnung der Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt nach dem Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8.5.2018 und der darin gelisteten Anlage 10 „Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge des Ermittlungsverfahrens für die Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen. Im Windenergie-Erlass ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Landschaft hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Die Wertstufe des betroffenen Gebietes ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. In Regionen, für die noch keine Bewertung durch das LANUV vorliegt, ist die Wertstufe anhand des in Anlage 2 zum Windenergie-Erlass festgelegten Verfahrens zu ermitteln.

Zusammenfassende Darstellung

Die Windenergieanlagen stellen auf Grund der Bauhöhen zwangsläufig einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar, für denen eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist.

Die geplanten Windenergiestandorte WEA Mo046 und WEA Mo047 liegen innerhalb der Flächenkulisse für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) des Kreises Soest, ausgewiesen durch die Verordnung der Bezirksregierung am 19.04.2009; diese enthält ein allgemeines Bauverbot für Windenergieanlagen. Seit den umfangreichen Gesetzesänderungen in 2022 / 2023, insbesondere im Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG), Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), liegt die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Mit der Änderung des BNatSchG zum 1. Februar 2023 sind Windenergieanlagen nach § 26 BNatSchG aus Landschaftsschutzgebieten zum Zeitpunkt des erteilten Vorbescheides befreit gewesen.

Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler oder gesetzlich geschützte Alleen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Bewertung

Bewertungsgrundlage für Naturparks, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler und Landschaftsschutzgebiete sind die §§ 26-29 BNatSchG. Nach § 26 BNatSchG sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zum Zeitpunkt des Vorbescheides befreit gewesen.

Die Windenergieanlage stellt auf Grund der Bauhöhen von 219,5 m zwangsläufig einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar, für den eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Da diese Auswirkungen erheblich, gleichwohl jedoch nicht direkt kompensierbar sind, wird in Hinblick auf die Landschaftsbildkompensation eine Ersatzgeldzahlung nach dem Berechnungsmodell des aktuellen Windenergieerlasses vom 08.05.2018 mit der fünfstufigen Landschaftsbildbewertung festgelegt. Die Ausgleichberechnung ist gemäß § 31 Abs. 5 LNatschG durchgeführt worden.

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde im Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) eine Berechnung für den gesamten Windpark durchgeführt. Die Summe ergibt sich aus der Mittelung der vorgegebenen Werte zu den Landschaftsbildeinheiten multipliziert mit der jeweiligen Anlagenhöhe. Nach Prüfung der unteren Naturschutzbehörde ist die Ermittlung des Ersatzgeldes plausibel und nachvollziehbar. Für den Eingriff in das Landschaftsbild ergibt sich bei einer Gesamtanlagenhöhe von je 219,5 m ein Ersatzgeld für die Mo046 in Höhe von 35.025,62 €, für die Mo047 von 46.132,32 € und für die Mo048 in Höhe von 27.143,37 €, also insgesamt 108.301,31 €. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Zahlung vollständig kompensiert. Das Ersatzgeld ist vor Baubeginn an die Kreisverwaltung Soest zu zahlen. Die Ersatzgeldhöhe und der Zahlungstermin sind als Auflage oder Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Die Mittel sind zweckgebunden für Natur- und Artenschutzmaßnahmen einzusetzen.

Nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

Zusammenfassende Darstellung

Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder -funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können.

Bewertung

Da es keine eigenständigen Rechtsgrundlagen für diese Elemente und Funktionen gibt, können diese nur indirekt über bestehende gesetzliche Regelungen, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Eine besondere Wertigkeit für die Erholungsnutzung ist im vorliegenden Fall im Nahbereich zu den Anlagenstandorten nicht gegeben. In der Fernwirkung prägen bereits vorhandene Windenergieanlagen das Landschaftsbild und somit zwangsläufig auch die Erholungsnutzung. Nach § 26 BNatSchG sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zum Zeitpunkt des Vorbescheides befreit. Im Windenergieerlass ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Landschaft, insbesondere in der Fernwirkung, hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung, die dem Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen könnte, ist daher nicht gegeben.

(Weitere Ausführungen sind den Kapiteln „Landschaftsbild, Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte“ und „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ zu entnehmen).

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine eigenständige Berücksichtigung möglich ist, erfolgt eine Berücksichtigung soweit möglich im Rahmen der anderen naturschutzrechtlichen Regelungen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers und eigenen Ermittlungen hat die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme zum Natur-/Landschaftsschutz zuletzt vom 24.03.2025 unter Einhaltung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wird im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

5.12. Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“

Als kulturelles Erbe werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“ Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNatSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Denkmalschutz

Die denkmalrechtliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen erfolgt auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes. Nach § 9 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf einem Bodendenkmal, in einem Denkmalbereich und, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, in der engeren Umgebung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt (§ 9 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz).

Seit der bundesweiten Neuregelungen in 2022 und 2023, u. a. Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) liegt die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch die Höherstufung des öffentlichen Interesses von einem überwiegenden hin zu einem überragenden öffentlichen Interesse, ergibt sich in der Schutzgüterabwägung ein Vorrang für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Zusammenfassende Darstellung

In dem UVP-Bericht werden unter dem Schutzgut „Kulturgüter“ (heute „kulturelles Erbe“) die Auswirkungen auf die Bau- und Bodendenkmale, die kulturlandschaftsprägenden Bauwerke sowie Stadt- und Ortskerne und die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche untersucht.

Die Gemeinde Möhnesee wurde als Unteren Denkmalbehörden im Antragsverfahren beteiligt. Des Weiteren wurde der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) mit den Fachbereichen „Denkmalpflege in Westfalen“ und „Archäologie in Westfalen“ um Stellungnahme gebeten.

Der Untersuchungsraum für Kulturdenkmäler, Baudenkmäler und archäologisch bedeutende Stätten und Kulturlandschaften beträgt 2195 m um die geplanten Windenergieanlagenstandorte, welches dem 10-fachen der Gesamtanlagenhöhe entspricht. Aufgrund dessen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Baudenkmäler über diese Entfernung hinaus nicht zu erwarten.

Für Bodendenkmäler und sonstige Sachgüter beträgt der Untersuchungsraum 25 m um den Anlagenstandort und der internen Zuwegung.

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Die Gemeinde Möhnesee hat mit der Stellungnahme vom 26.02.2025 keine Bedenken geäußert.

Bodendenkmale sind innerhalb des Untersuchungsgebiet von 25 m nicht bekannt; eine Beanspruchung kann somit ausgeschlossen werden. In einer Stellungnahme vom 14.05.2024 wurden vom LWL keine Bedenken geäußert.

Es befinden sich in den Untersuchungsgebieten 100 m keine Baudenkmäler. Die Baudenkmäler „Ehrenmal auf der Knuile“ und „Bildstock am Bauernweg“ in der Ortschaft Berlingsen werden aufgrund der Entfernung von dem Vorhaben nicht tangiert.

Es ist keine Betroffenheit von denkmalrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen erkennbar, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Es liegt kein erlaubnispflichtiger Tatbestand nach DSchG vor, so dass keine weitergehende Prüfung erforderlich ist.

Kulturlandschaft

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung

Der auf regionaler Ebene konkretisierte „Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung - Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)“ (LWL 2010) weist im Untersuchungsraum u. a. folgende bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) auf:

- KLB K 15.07 „Raum Haar“

Sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsraum in Form der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Wirtschaftswege und Straßen vorhanden.

International bedeutsame Kulturdenkmäler (UNESCO-Weltkulturerbe) befinden sich nicht innerhalb des erweiterten Untersuchungsraums von 10.000 m um die Anlagenstandorte.

Die Standorte befinden sich nach der Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde vom 05.04.2024 außerhalb eines potenziellen Windenergiebereich des Entwurfes zur 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis.

Die g. Fachbehörden haben zum Verfahren keine Bedenken zu der Betroffenheit von Kulturlandschaftsbereichen geäußert.

Der Fachbereich LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur hat keine Bedenken auf die geschützten Belange der historischen Kulturlandschaft geäußert.

Durch die bundesweiten Neuregelungen (u. a. WaLG, EEG, BNatschG) das Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, werden die Bedenken der Fernwirkung des Fachbereich LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur vom 16.9.2021 nicht mehr aufrechterhalten, dass sich die Bewertung bzw. Schutzgüterabwägung für einen Ausbau der Windenergie grundlegend verändert hat.

Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Durch die Höherstufung des öffentlichen Interesses hin zu einem überragenden öffentlichen Interesse, ergibt sich in der Schutzgüterabwägung ein Vorrang für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Langfristig wird sich das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft bundesweit verändern. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen. Die Berücksichtigung der Kulturlandschaft ist über die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung abgearbeitet worden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten bzw. durch Ersatzgeldzahlung auszugleichen (vgl. Schutzgut Landschaft).

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers, eigenen Ermittlungen und den Stellungnahmen der Gemeinde Möhnesee und des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) bestehen keine erheblich negativen Bedenken gegen das Vorhaben.

5.13. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Es bestehen Wirkungspfade zwischen den Schutzgütern, die sich in ihrer Intensität der Auswirkungen jedoch unterscheiden. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.). So beeinflussen sich z. B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt. Als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen dienen indessen spezifische Tierarten. Ökologische Bodeneigenschaften sind mitunter abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens beeinflusst. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, aber auch zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Zu berücksichtigen ist zum einen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfs und Lärm auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist.

Während die Realisierung der WEAs auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Zum anderen bestehen durch die geplanten Flächenversiegelungen insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktion dieser Böden. Hierzu zählt auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Dadurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und die Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt. So bestehen z. B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen.

Wechselwirkende und multifunktionale Umweltauswirkungen des Vorhabens werden durch den schutzgutbezogenen Ansatz mitberücksichtigt. Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Auswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen, sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen. Es ergeben sich keine zusätzlichen zu berücksichtigenden Wechselwirkungen.

Gesamtbewertung

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensierbar, auch unter Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen weiterer geplanter Vorhaben.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern sowie das Teilschutzgut Grundwasser werden unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie des Ablenkungs- und Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes nicht erwartet.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kultur und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPg die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

6. Kostenentscheidung

Die Gebühr für meine Entscheidungen entnehmen Sie bitte dem gesondert erteilten Gebührenbescheid.

7. Rechtsgrundlagen

Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

7.1.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

7.2.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

7.3.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

7.4.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)

7.5.

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

7.6.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm)

7.7.

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

7.8.

Baugesetzbuch (BauGB)

7.9.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -)

7.10

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

7.11.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) v

7.12.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

7.13.

Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)

7.14.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

7.15.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz –
LNatSchG NRW)

7.16.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)

7.17.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.)

7.18.

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

- Nr.7.1 bis Nr. 7.18 in der jeweils geltenden Fassung -

8. Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schreiber